

Raumordnungsverfahren

für den Neubau einer Wasserstoffleitung von Heek nach Gronau-Epe (HEp)

Raumordnerische Beurteilung einschließlich Begründung

Raumordnerische Beurteilung mit Begründung Raumordnungsverfahren HEp

Bezirksregierung Münster Regionalplanungsbehörde

AZ: 32.03.10.02-004

22.09.2022

für den Neubau einer Wasserstoffleitung von Heek nach Gronau-Epe (HEp)

Wasserstoffleitung Heek-Epe (HEp)

Raumordnerische Beurteilung mit Begründung Bezirksregierung Münster, Regionalplanungsbehörde 22. September 2022

Vorhabenträgerin:
Open Grid Europe GmbH
Bamlerstraße 1B
45141 Essen

Inhaltsverzeichnis

Abbil	dungsverzeichnis	III
1	Raumordnerische Beurteilung	1
1.1	Ergebnis	1
1.2	Rechtswirkung des Raumordnungsverfahrens	1
1.3	Befristung der Geltungsdauer der Raumordnerischen Beurteilung	
1.4	Kostenfestsetzung	
2	Begründung	
2.1	Darstellung des Projektes	3
2.1.1	Gegenstand der Planung	3
2.1.2	Untersuchte Planungsalternativen	
2.1.3	Antragskorridor	7
2.2	Rechtliche Rahmenbedingungen	8
2.2.1	Rechtsgrundlagen	8
2.2.2	Erforderlichkeit des Raumordnungsverfahrens	8
2.2.3	Pflicht zu Prüfung der Umweltverträglichkeit	10
2.3	Ablauf des Verfahrens	11
2.3.1	Vorbereitung des Raumordnungsverfahrens/Antragskonferenz	11
2.3.2	Verfahrensunterlagen	14
2.3.3	Einleitung des Raumordnungsverfahrens	15
2.3.4	Stellungnahmen der Beteiligten und der Öffentlichkeit	15
2.3.5	Erörterungstermin	16
2.4	Bewertung der Auswirkungen aus raumordnerischer Sicht	18
2.4.1	Methodik	18
2.4.2	Vorgaben der Bundesraumordnung sowie der Landes- und Regionalplanung	19
2.4.2.1	Vorgaben auf Bundesebene	19
2.4.2.2	Vorgaben der Landesplanung NRW	21
2.4.2.3	Vorgaben der Regionalplanung	24
2.4.3	Bewertung der Auswirkungen	27
2.4.3.1	Raumstruktur	27
2.4.3.2	Siedlungsentwicklung	27
2.4.3.3	Freiraum, Natur und Landschaft, Wald	28
2.4.3.4	Boden	35
2.4.3.5	Wasser	38
2.4.3.6	Fläche	40

Raumordnerische Beurteilung mit Begründung Raumordnungsverfahren HEp für den Neubau einer Wasserstoffleitung von Heek nach Gronau-Epe (HEp)

2.4.3.7	Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	40
2.4.3.8	Wechselwirkungen zwischen den vorhandenen Schutzgütern	41
2.5	Raumordnerische Gesamtabwägung	42
2.5.1	Vergleich der Abschnitte A01 und A05/A07	42
2.5.2	Vergleich der Abschnitte A01/A02 und A05/A06	43
2.5.3	Abschnitt A03/A04	45
2.5.4	Ergebnis	47
3	Hinweise	49
4	Übersicht der Anlagen	50

Raumordnerische Beurteilung mit Begründung Raumordnungsverfahren HEp für den Neubau einer Wasserstoffleitung von Heek nach Gronau-Epe (HEp)

Bezirksregierung Münster Regionalplanungsbehörde AZ: 32.03.10.02-004 22.09.2022

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Untersuchungsraum und Korridorvariantennetz	6
Abbildung 2: Variante zur südlichen Umgehung des Wasserschutzgebietes Epe	12
Abbildung 3: Untersuchungsraum mit Korridoren, Anbinde- und Zwangspunkten	14
Abbildung 4: Verfahrenskritische Vorkommen planungsrelevanter Arten, BSN-Flächen und naturschutzfachlich gesicherte Flächen	29
Abbildung 5: Schutzwürdige Böden im Untersuchungsraum	37

1 Raumordnerische Beurteilung

1.1 Ergebnis

Die Open Grid Europe GmbH (OGE) plant zusammen mit der Nowega GmbH eine Wasserstoffleitung (Gasversorgungsleitung) auf der Strecke von der OGE Leitung Nr. 013/000/000 in der Gemeinde Heek bis zum Gasspeichergebiet in Epe in der Stadt Gronau (genannt HEp) zu errichten.

Als Ergebnis des für dieses Vorhaben durchgeführten Raumordnungsverfahrens wird festgestellt, dass

- der in der Anlage A zu dieser Raumordnerischen Beurteilung dargestellte Verlauf des Vorzugskorridors mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar und mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen abgestimmt und insofern raumverträglich ist, sofern die in der Begründung genannten Maßgaben zur Vermeidung von Zielkonflikten erfüllt werden und
- das Vorhaben den auf dieser Planungsstufe zu pr
 üfenden Anforderungen an die Umweltvertr
 äglichkeit entspricht.

1.2 Rechtswirkung des Raumordnungsverfahrens

Die Raumordnerische Beurteilung ist als "sonstiges Erfordernis der Raumordnung" nach § 3 (1) Nr. 4 Raumordnungsgesetz (ROG) bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sowie bei Entscheidungen über die Zulässigkeit raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen i.S.d. § 4 (1) ROG zu berücksichtigen. Sie hat gegenüber dem Träger des Vorhabens und gegenüber Einzelnen keine unmittelbare Rechtswirkung. Das Ergebnis des Raumordnungsverfahrens kann nach § 15 (7) ROG nur im Rahmen des Rechtsbehelfsverfahrens gegen die nachfolgende Zulassungsentscheidung überprüft werden.

1.3 Befristung der Geltungsdauer der Raumordnerischen Beurteilung

Sofern mit dem Verfahren für die Zulassung des Vorhabens oder eines Vorhabenabschnittes noch nicht begonnen worden ist,

• ist diese Raumordnerische Beurteilung fünf Jahre nach ihrer Bekanntgabe daraufhin zu überprüfen, ob sie mit den dann geltenden Zielen und Grundsätzen der Raumordnung noch übereinstimmt und mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen noch abgestimmt ist (§ 32 (4) Satz 2 Landesplanungsgesetz NRW (LPIG NRW)),

 wird diese Raumordnerische Beurteilung zehn Jahre nach ihrer Bekanntmachung unwirksam (§32 (4) Satz 4 LPIG NRW).

1.4 Kostenfestsetzung

Nach § 32 (5) LPIG NRW sind für die Durchführung des Raumordnungsverfahrens Gebühren zu erheben, die sich aus der geltenden Fassung des Gebührengesetzes für das Land NRW ergeben. Hierzu ergeht ein gesonderter Bescheid.

Raumordnungsverfahren HEp für den Neubau einer Wasserstoffleitung von Heek nach Gronau-Epe (HEp)

2 Begründung

2.1 Darstellung des Projektes

2.1.1 Gegenstand der Planung

Die Vorhabenträgerin Open Grid Europe GmbH (OGE) plant zusammen mit der Nowega GmbH eine Wasserstoffleitung (Gasversorgungsleitung) auf der Strecke von der OGE Leitung (Ltg.) Nr. 013/000/000 in der Gemeinde Heek bis zum Gasspeichergebiet in Epe in der Stadt Gronau (genannt HEp) zu errichten. Hintergrund ist der Aufbau eines Wasserstoffnetzes in Deutschland, um die Erzeugerregionen mit den Verbrauchsregionen zu verbinden.

2.1.2 Untersuchte Planungsalternativen

Das Raumordnungsverfahren dient der Festlegung eines raumverträglichen Trassen-korridors (Vorzugskorridor). Der eigentliche Leitungsverlauf (Feintrassierung) wird im nachfolgenden Zulassungsverfahren bestimmt. Der Trassenkorridor hat eine Breite von 600 m und lässt damit der Detailplanung genügend Raum, um – bei einem Arbeitsstreifen während der Bauphase von in der Regel 32,5 m (Reduzierung auf bis zu 23,5 m in sensiblen Abschnitten möglich) und einem Schutzstreifen im Betrieb von 10 m – innerhalb des Korridors eine Optimierung des Leitungsverlaufs z. B. zur Umgehung von lokalen, sensiblen Bereichen zu gewährleisten.

Das Korridorvariantennetz wurde durch ein mehrstufiges Verfahren herausgearbeitet. In einem ersten Schritt wurde ein Untersuchungsraum abgegrenzt, innerhalb dessen nach geeigneten Trassenkorridoren gesucht wurde. Der Untersuchungsraum erstreckt sich ellipsenförmig vom Startbereich an der OGE Leitung Nr. 013/000/000 im Osten zum Endbereich im Gasspeichergebiet von Epe im Westen. Räumlich betroffen sind die Stadt Gronau und die Gemeinde Heek im Kreis Borken. Der östliche Randbereich des Untersuchungsraums erstreckt sich darüber hinaus geringfügig auf das Gebiet der Gemeinde Metelen (Kreis Steinfurt), wobei die in Frage kommenden Startpunkte entlang der OGE-Bestandsleitung im Gemeindegebiet von Heek liegen.

In der Antragskonferenz zum Raumordnungsverfahren wurde der Untersuchungsraum vorgestellt und es wurden Hinweise der Beteiligten entgegengenommen, insbesondere die Anregung der oberen Wasserbehörde, den Untersuchungsraum südlich zu

erweitern, um eine vollständige Umgehung des Wasserschutzgebietes zu ermöglichen. Nach ausführlicher Prüfung und Erörterung mit der Regionalplanungsbehörde wurde eine Erweiterung des Untersuchungsraums allerdings für nicht geboten erachtet (vgl. Kap. 2.3.1).

Da für das Vorhaben HEp eine Anbindung an die OGE Leitung Nr. 013/000/000 vorgesehen ist, liegen die möglichen Startpunkte der Leitung HEp im Bereich der OGE Leitung Nr. 013/000/000, von wo ein Transport in das Zielgebiet, das Kavernenfeld von Gronau-Epe, realisiert werden soll. Auf dieser Grundlage sind zunächst drei potenzielle Startpunkte S1, S2 und S3 nordöstlich von Heek-Nienborg im Verlauf der Bestandsleitung identifiziert worden. Kriterien für die Startpunkte sind u. a. die verkehrliche Erreichbarkeit für regelmäßige Wartungsarbeiten und die Lage in überschwemmungsfreien Gebieten. Im Rahmen einer detaillierten Überprüfung der Startpunkte durch die Vorhabenträgerin ist der Startpunkt S1 aus technischen Gründen als ungeeignet bewertet worden, da er räumlich sehr nah an der Station S9 Ochtrup liegt und somit aus sicherheitstechnischen Gründen für den Fall einer erforderlichen Absperrung negativ zu bewerten ist. So verblieben als mögliche Startpunkte des Vorhabens HEp die Startpunkte S2 und S3, von denen aus Korridorvarianten gebildet wurden.

Als weitere den Leitungsverlauf determinierende Einrichtung ist der Zwangspunkt zu sehen. Dieser befindet sich am Rand des Gasspeichergebietes von Epe im sog. "Betreiberdorf", wo zahlreiche Speicherbetreiber samt ihrer technischen Infrastruktur ansässig sind. Der Zwangspunkt ist ein aus technisch-logistischen Gründen geeigneter Punkt zur zukünftigen Anbindung weiterer Betreiber an die geplante Wasserstoffleitung HEp.

Der Zielbereich der Leitung befindet sich ebenfalls im Gasspeichergebiet südlich des Stadtteils Epe. Es wurden zunächst drei in Frage kommende Endpunkte E1, E2 und E3 für die Leitung identifiziert, die alle nordwestlich des Zwangspunktes liegen. Aufgrund der räumlichen Nähe der Endpunkte zueinander und der naturschutzfachlich ungünstigeren Lage (Landschaftsschutzgebiet / Waldbereich) wurden die beiden Endpunkte E2 und E3 verworfen und fortan lediglich eine Korridorführung zum Endpunkt E1 hergeleitet.

Untersucht wurden somit Korridoralternativen vom Startpunkt S2 über den Zwangspunkt zum Endpunkt E1 sowie vom Startpunkt S3 über den Zwangspunkt zum Endpunkt E1. Zur Herleitung der Korridoralternativen wurden eine Reihe von Kriterien herangezogen, u. a. folgende:

- möglichst geradliniger, gestreckter Verlauf zwischen den genannten Punkten
- Anstreben einer Bündelung mit oder Parallelführung zu vorhandenen Infrastruktureinrichtungen
- Umgehung geschlossener Siedlungsstrukturen und Berücksichtigung geplanter Siedlungsentwicklung
- Berücksichtigung naturschutzfachlich ausgewiesener Bereiche
- Umgehung von Waldflächen oder Querung von Waldflächen an geeigneter Stelle
- Beachtung / Berücksichtigung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten des Regionalplans

Bei der Ermittlung geeigneter Trassenkorridore spielten demnach systemplanerische (Start-, Zwangs- und Endpunkte), technische und umweltplanerische Anforderungen eine Rolle. Auf Grundlage der Raumwiderstandsanalyse war absehbar, dass konfliktfreie Korridore innerhalb des Untersuchungsraums nicht möglich sind, sodass sich aus einem iterativen Prozess der mehrfachen Prüfung neuer Korridorvarianten auf ihre technische und umweltplanerische Machbarkeit das finale Korridorvariantennetz (s. Abbildung 1) ergab.

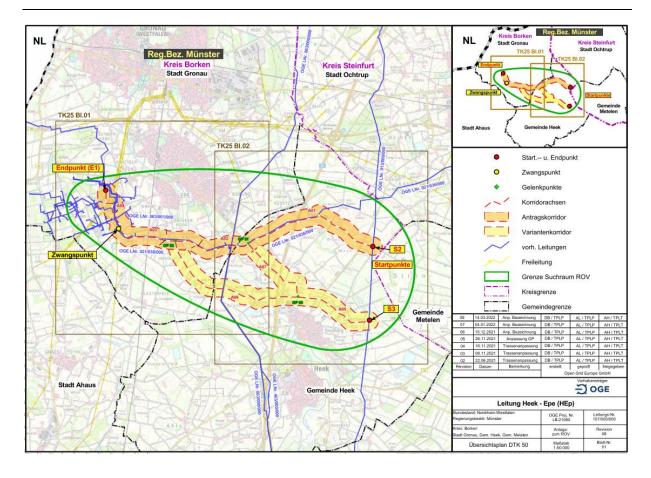


Abbildung 1: Untersuchungsraum und Korridorvariantennetz (Quelle: Kapitel 2 der Antragsunterlage)

Dieses Korridornetz und potenziell in Betracht kommende Alternativen wurden zwischenzeitlich mit der Regionalplanungsbehörde besprochen. Aufgrund der Kürze der Leitung, des Zuschnitts des Untersuchungsraums und der vorhandenen Raumwiderstände zeigten sich keine weiteren ernsthaft in Betracht kommenden Varianten. Final sind daher drei Trassen- bzw. Korridorverläufe im technischen (Teil A der Antragsunterlagen) und umweltfachlichen (Teil B) Variantenvergleich bewertet worden, die im Folgenden anhand ihrer Abschnitte bezeichnet werden:

- A01/A02/A03/A04 (Antragskorridor ausgehend vom Startpunkt S2)
- A05/A07/A02/A03/A04 (Alternativkorridor ausgehend vom Startpunkt S3 mit Querspange zum Antragskorridor)
- A05/A06/A03/A04 (Alternativkorridor ausgehend vom Startpunkt S3)

An allen Stellen, an denen Abschnitte unterschiedlicher Varianten aufeinandertreffen, wurden sog. Gelenkpunkte gebildet. Am Gelenkpunkt 02 treffen schließlich alle Alternativen aufeinander, von wo aus sich der weitere Korridorverlauf über den Zwangszum Endpunkt alternativlos darstellt.

2.1.3 Antragskorridor

Für die erarbeiteten ernsthaft in Betracht kommenden Korridorvarianten wurde ein Bewertungssystem entwickelt. Die Variantenbewertung im allgemeinen und technischen Teil A wurde anhand von Kriterien wie Parallellage, Leitungslänge, Querungen und Sonderbauabschnitte bestimmt. Der Bewertung im umweltfachlichen Teil B lagen die durch das Vorhaben zu erwartenden Auswirkungen nach Schutzgütern getrennt zugrunde und wurden Raumwiderstandsklassen (RWK) zugeordnet. In beiden Teilen wurde ein quantitatives Punkte-Schema angewendet, in dem bei den jeweiligen Kriterien mit besonders hoher Relevanz eine doppelte (Teil A) bzw. doppelte oder vierfache (Teil B) Gewichtung beigemessen wurde. Die jeweils nachteiligere Variante erhielt für jedes Kriterium eine höhere Punktzahl, sodass sich der Antragskorridor aus der Variante mit der niedrigsten Punktzahl ergibt.

Der Variantenvergleich ist dabei in beiden Teilen zweistufig aufgebaut. Zunächst erfolgte ein Vergleich des Abschnitts A01 mit dem Abschnitt A05/A07, also die vom jeweiligen Startpunkt ausgehende Möglichkeit zum Gelenkpunkt 01 zu gelangen. In beiden Teilen der Antragsunterlagen zeigte sich hierbei eine Vorzugswürdigkeit des Abschnitts A01 des Antragskorridors, sodass darauf aufbauend in einem zweiten Schritt der Abschnitt A01/A02 mit dem Abschnitt A05/A06 verglichen wurde. Der Abschnitt A05/A06 stellt eine südlich verlaufende Alternative zur Erreichung des Gelenkpunktes 02 ausgehend vom Startpunkt S3 dar. Auch in diesem zweiten Korridorvergleich zeigte sich der Antragskorridor sowohl unter technischen als auch umweltfachlichen Gesichtspunkten als vorteilhaft. Ein Vergleich der Abschnitte A05/A07/A02 und A05/A06 war obsolet, da beide sich als nachteilig gegenüber dem Antragskorridor gezeigt hatten.

Der Antragskorridor setzt sich demzufolge aus den Abschnitten A01/A02/A03/A04 zusammen und kann räumlich wie folgt beschrieben werden:

Anfangspunkt des Korridors ist der nördliche der beiden in Frage kommenden Startpunkte (S2) auf Gebiet der Gemeinde Heek östlich der Wexter Mark und der L 573 (Ochtruper Landstraße). Er liegt aufgrund der geplanten Anbindung an die vorhandene OGE Leitung Nr. 013/000/000 auf einer landwirtschaftlich genutzten Fläche. Zunächst in nordwestliche Richtung verlaufend quert der Korridor die L 573 in Parallellage zur K 59 (Auf d. Ammert), bevor die Parallellage zur Straße zugunsten der Parallellage zur OGE-Bestandsleitung Nr. 021/036/000 verlassen wird und der Korridor in südwestliche Richtung abknickt. Hier wird zunächst der Goorbach und anschließend die Bundesautobahn 31 gequert, der weitere Verlauf in Richtung Westen zum GP 01 ist durch landwirtschaftliche Flächen und Gehöfte geprägt.

Vom GP 01 zum GP 02 verläuft der Korridor weiter in westliche Richtung. Neben landwirtschaftlichen Flächen müssen hier vor allem die Dinkel und das Wasserschutzgebiet Gronau-Epe gequert werden. Vom GP 02 zum Zwangspunkt verläuft der Korridor in westliche Richtung überwiegend in Parallellage zu den OGE-Leitungen Nr. 021/034/000 und 063/001/000. Innerhalb der Wasserschutzzone III ist dort außerdem die Querung der Bahnstrecke Gronau – Coesfeld erforderlich.

Im Bereich des Zwangspunktes verschwenkt der Korridor nach Norden und passiert das Betreiberdorf, um zum Endpunkt E1 am Speichergelände der RWE Gas Storage West GmbH zu gelangen.

2.2 Rechtliche Rahmenbedingungen

2.2.1 Rechtsgrundlagen

Dieses Raumordnungsverfahren wird auf Antrag des Vorhabenträgers auf Grundlage von § 15 (5) S. 1 ROG durchgeführt.

Die Regionalplanungsbehörde der Bezirksregierung Münster ist nach § 15 (1) S. 1 ROG i.V.m. § 4 (1) und § 32 (1) S. 1 LPIG NRW sachlich und örtlich zuständig.

2.2.2 Erforderlichkeit des Raumordnungsverfahrens

Nach § 15 (1) ROG prüft die zuständige Landesbehörde die Raumverträglichkeit raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen in einem Raumordnungsverfahren. Die geplante Wasserstoffleitung ist eine Gasversorgungsleitung i.S.d. § 43 (1) Nr. 5 des Ener-

giewirtschaftsgesetzes (EnWG) und erfüllt damit den Anwendungsbereich für Raumordnungsvorhaben nach § 1 Nr. 14 Raumordnungsverordnung (RoV) in Verbindung mit § 40 (1) Nr. 2 lit. a der Verordnung zur Durchführung des Landesplanungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LPIG DVO NRW).

Notwendige Zusatzbedingung hierfür ist nach § 1 S. 1 RoV i.V.m. § 40 (1) S. 1 LPIG DVO NRW, dass die Planung oder Maßnahme im Einzelfall raumbedeutsam ist und überörtliche Bedeutung hat. Raumbedeutsamkeit liegt vor, wenn mindestens die Rauminanspruchnahme oder die Raumbeeinflussung gegeben ist¹. Für die Rauminanspruchnahme linienförmiger Vorhaben gibt es keine einheitlichen Kriterien für eine Relevanzschwelle, wie z. B. der Länge. Da die Leitung mit 11 km im Vergleich zu anderen Vorhaben verhältnismäßig kurz ist, ist ausschlaggebend, dass die Vorhabenträgerin großräumige, ernsthaft in Betracht kommende Alternativkorridore vorgelegt hat, die Varianten zu der Parallelführung mit einer Bestandsleitung darstellen.

Eine Raumbeeinflussung liegt vor, wenn Konflikte mit den Erfordernissen der Raumordnung oder mit anderen raumbedeutsamen Planungen oder Maßnahmen bestehen. Bei der vorliegenden Planung ergeben sich mehrere potenzielle Konflikte mit Zielen der Raumordnung, u.a. mit Bereichen zum Schutz der Natur, Bereichen für den Gewässerschutz und Waldbereichen des Regionalplans Münsterland. Zwar ergeben sich über weite Strecken zwischen Start- und Zielpunkt Möglichkeiten zur Bündelung mit der erwähnten Bestandsleitung, durch die Raumstruktur bereits vorgeprägt ist. Durch die direkte Kreuzung von Vorranggebieten (z. B. Bereiche zum Schutz der Natur) und fachplanerisch geschützten Gebieten (z. B. Naturschutzgebiete, Wasserschutzgebiete) durch die Bestandsleitung war jedoch nach einer überschlägigen Vorprüfung zweifelhaft, ob die Bündelung mit der Bestandsleitung konfliktfrei möglich und sinnvoll ist.

Daher ist das Kriterium der Raumbedeutsamkeit erfüllt. Das Kriterium der Überörtlichkeit ist durch die deutliche Überschreitung einer Gemeindegrenze gegeben.

¹ vgl. Spannowsky/Runkel/Goppel ROG § 3 Rn. 105-107.

2.2.3 Pflicht zu Prüfung der Umweltverträglichkeit

Nach § 49 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) unterliegen auch Raumordnungsverfahren der Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung, sofern für das Vorhaben nach dem UVPG eine UVP-Pflicht besteht. Sie erstreckt sich auch auf die ernsthaft in Betracht kommenden Standort- oder Trassenalternativen i.S.d. § 15 (1) S. 3 ROG. Für die Prüfungstiefe gilt dabei in Abgrenzung zum anschließenden Zulassungsverfahren ein Beschränkungsgebot auf die unter überörtlichen Gesichtspunkten umweltbezogenen raumrelevanten Belange².

Gemäß Nr. 19.2.3 der Anlage 1 des UVPG handelt es sich bei der vorliegenden Planung um die Errichtung und den Betrieb einer Gasversorgungsleitung im Sinne des EnWG mit einer Länge von 5 bis 40 km und einem Durchmesser von mehr als 300 mm, für die eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 (1) UVPG durchzuführen ist.

Das Ergebnis der Vorprüfung ist, dass das Vorhaben in Verbindung mit dem betroffenen Landschaftsraum erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt haben kann, da sich im Untersuchungsraum viele potenzielle Betroffenheiten – z. B. FFH-Gebiete, Vogelschutz-, Naturschutz-, Wasserschutzgebiete (inkl. Wasserschutzzonen I und II) und Waldgebiete – auf engem Raum konzentrieren. Daher wird gemäß § 5 UVPG die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung festgestellt.

Das Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung wurde gemäß § 5 (2) UVPG im Amtsblatt der Bezirksregierung Münster vom 1. April 2022 (Nr. 13) veröffentlicht. Der im Rahmen der Planunterlagen durch die Vorhabenträgerin vorgelegte Umweltbericht enthält die nach § 16 UVPG notwendigen Angaben. Darüber hinaus sind der Inhalt der Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen gemäß § 20 UVPG auch über das zentrale Internetportal unter www.uvp-verbund.de zugänglich.

Da keine grenzüberschreitenden Umweltauswirkungen zu erwarten sind, ist eine Beteiligung der Niederlande nach § 54 UVPG nicht notwendig. Aufgrund der Grenznähe

-

² vgl. Säcker NABEG § 5 Rn. 177.

wurden dennoch die benachbarte Provinz Overijssel sowie die Gemeinden Enschede und Haaksbergen beteiligt.

2.3 Ablauf des Verfahrens

2.3.1 Vorbereitung des Raumordnungsverfahrens/Antragskonferenz

Zur Vorbereitung des Raumordnungsverfahrens fand am 18.08.2021 eine Antragskonferenz (Scoping) als Online-Termin statt, bei der mit den öffentlichen Stellen Untersuchungsumfang und -tiefe (Untersuchungsrahmen) sowie die vorzulegenden Unterlagen besprochen wurden (§15 (3) UVPG). Über den Termin wurde ein Protokoll erstellt.

In der Besprechung wurde von der oberen Wasserbehörde die Ausweitung des Untersuchungsraums angeregt, damit auch Korridorvarianten betrachtet werden, die die Betroffenheit des Wasserschutzgebietes Epe vollständig ausschließen. Es wurde festgehalten, dass die Vorhabenträgerin eine Erweiterung des Untersuchungsraumes entsprechend zu untersuchen sowie anhand vorliegender Informationen zur Grundwasserströmung, zur Schutzgebietsverordnung WSG Epe und zu den Maßgaben für die vorhandene Gasleitung zu prüfen habe, inwieweit eine Querung des WSG in der WSZ III möglich ist.

Die Vorhabenträgerin hat dazu am 07.12.2021 eine Expertise vorgelegt und sie der Regionalplanungsbehörde am 15.12.2021 erläutert. Am 16.12.2021 wurde eine kartographische Darstellung nachgereicht, die die entstehenden Mehrlängen und potenziellen Raumkonflikte einer Südumgehung darlegte. Eine Nordumgehung kam aufgrund des direkt anschließenden Siedlungskörpers des Ortsteils Epe nicht in Betracht. Auf dieser Basis, nach Rücksprache mit der oberen Wasserbehörde und nach Auswertung aller vorliegenden Informationen hielt die Regionalplanungsbehörde es für nicht geboten, den Untersuchungsraum auszuweiten und weitere Korridorvarianten zu prüfen. Sie teilte dies der Vorhabenträgerin am 17.12.2021 mit.

Maßgeblich für diese Beurteilung sind folgende Gründe:

1) Eine Korridorvariante zur vollständigen Umgehung des WSG Epe wäre nur unter erheblicher Beeinträchtigung anderer hochwertiger Schutzgüter (u.a. Naturschutzgebiete, FFH- und Vogelschutzgebiete) und – im Vergleich zu den das WSG durch-

schneidenden Korridorvarianten – erheblicher Mehrlängen und geringer Bündelungsoptionen möglich. Damit würden zwingend ein vielfach höherer Flächenverbrauch einhergehen (s. Abbildung 2).

2) Die Leitung wird keine wassergefährdenden Stoffe führen und soll überwiegend mit einer bestehenden Erdgasleitung gebündelt werden, die bereits im WSG genehmigt und gebaut wurde. Zudem sieht die Satzung des WSG für die WSZ III Ausnahmen für sonstige Ver- und Entsorgungsleitungen vor. Für die Schutzzonen II und I sind keine Ausnahmen vorgesehen. Nach den Maßgaben der Schutzgebietsverordnung und der vorhandenen Erdgasleitung wäre eine Querung der Wasserschutzzone III möglich. Die betroffenen Korridore erlauben Optionen für die Trassierung außerhalb der WSZ II.

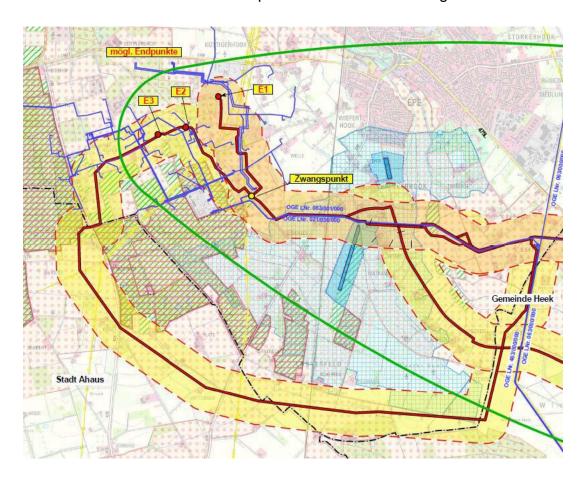


Abbildung 2: Variante zur südlichen Umgehung des Wasserschutzgebietes Epe (Quelle: Erläuterungsbericht der Vorhabenträgerin S. 42)

Da keine zwingenden Versagungsgründe zur Querung der WSG vorliegen und der Alternativkorridor zur Südumgehung keine ernsthaft in Betracht kommende Trassenalternative darstellt, wäre eine Ausweitung des Untersuchungsraumes mit einer damit verbundenen detaillierteren Untersuchung unverhältnismäßig.

Die Vorhabenträgerin hatte zugesagt, ein hydrogeologisches Gutachten zur Klärung der Betroffenheit des WSG Epe mit weiteren Informationen zu Grundwasserströmungen unaufgefordert nachzureichen. Das nachgereichte, von der Vorhabenträgerin beauftragte hydrogeologische Gutachten von der Dr. Spang Ingenieursgesellschaft für Bauwesen, Geologie und Umwelttechnik mbH vom 10.01.2022 (Projekt-Nr.: 42.8328) bestätigte diese Einschätzung.

Zu diesem Sachverhalt wurden zudem unaufgefordert ein von den Stadtwerken Gronau beauftragtes hydrogeologisches Gutachten von der Schmidt und Partner GmbH vom 01.02.2022 und eine hydrologische Stellungnahme vom Geologischen Dienst NRW vom 28.06.2022 (Gesch.-Z: 31.110/3164/2022) vorgelegt. Im Hinblick auf die Möglichkeit der Querung der WSZ III widerspricht keines der Gutachten der Sicht des von der Vorhabenträgerin vorgelegten Gutachtens. Daher bildet das WSG für den Korridor keine unüberwindbare Engstelle.

Damit wurde der von der Vorhabenträgerin vorgeschlagene Untersuchungsraum bestätigt und wird in dieser Form in Unterlagen zum Antrag auf Raumordnungsverfahren verwendet (s. Abbildung 3).

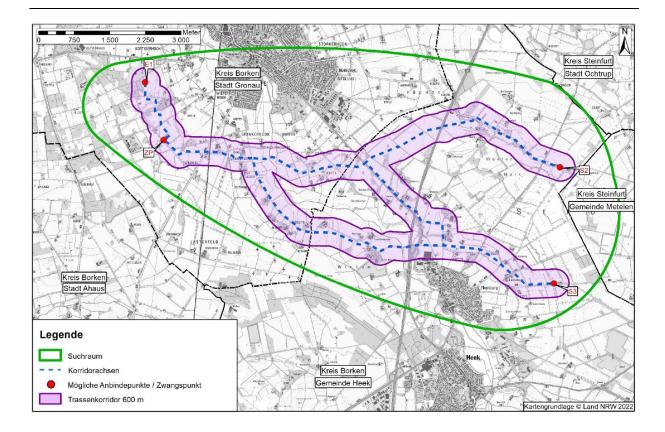


Abbildung 3: Untersuchungsraum mit Korridoren, Anbinde- und Zwangspunkten (Quelle: Umweltbericht der Vorhabenträgerin S. 40)

2.3.2 Verfahrensunterlagen

Die Vorhabenträgerin hat die Durchführung eines Raumordnungsverfahrens mit Schreiben vom 21.03.2022 beantragt und die Verfahrensunterlagen übermittelt. Die Regionalplanungsbehörde hat die Vollständigkeit der Verfahrensunterlagen nach § 15 (4) S. 1 ROG am 23.03.2022 bestätigt.

Die Verfahrensunterlagen bestehen aus dem Erläuterungsbericht (Teil A) mit einem allgemeinen und einem technischen Teil und dem UVP-Bericht (Teil B) mit Raumwiderstandsanalyse (RWA), ergänzt durch eine Natura 2000-Vorprüfung und einen artenschutzrechtlichen Fachbeitrag. Als Anlagen sind eine Übersichtskarte der Trassenkorridore im Maßstab 1:50.000 und zwei Übersichtskarten der Trassenkorridore im Maßstab 1:25.000 beigefügt. Teil A enthält außerdem eine Projektbeschreibung und technische Angaben zum Vorhaben insbesondere der Bauphase.

Im Teil A werden ernsthaft in Betracht kommende Korridorvarianten ermittelt. Im Variantenvergleich werden diese aus technischer Sicht miteinander verglichen. Die Bewertung erfolgt nach einem Punktesystem und verbal-argumentativ, jeweils mit einer

Zusammenfassung der Ergebnisse. In Teil B werden die Korridorvarianten aus raumordnerischer und umweltfachlicher Sicht verglichen. Die Bewertung erfolgt sowohl nach einem Punktesystem als auch verbal-argumentativ, jeweils mit einer Zusammenfassung der Ergebnisse.

Im Ergebnis erachten beide Teile denselben Korridor als vorzugswürdig. Die Bewertungen aus den Teilen A und B wurden aus diesem Grund nicht zu einer Gesamtbewertung zusammengeführt. Die Vorhabenträgerin wurde von der Regionalplanungsbehörde darauf hingewiesen, dass eine Methodik zur Zusammenführung der beiden Teile nachgereicht werden müsste, falls es im Laufe des Verfahrens, z. B. als Folge der in der Beteiligung vorgebrachten Bedenken, zu einem abweichenden Analyseergebnis der beiden Teile A und B kommen sollte.

2.3.3 Einleitung des Raumordnungsverfahrens

Die Regionalplanungsbehörde hat nach erfolgreicher Prüfung der Unterlagen auf Vollständigkeit das Verfahren eingeleitet und mit Bekanntmachung im Amtsblatt der Bezirksregierung Münster vom 1. April 2022 (Nr. 13) gemäß § 15 (3) ROG den in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen und der Öffentlichkeit Gelegenheit gegeben, Stellung zum Vorhaben zu nehmen. Hierfür wurden die Unterlagen des Raumordnungsverfahrens im Zeitraum vom 11. April 2022 bis zum 13. Mai 2022 einschließlich auf der Internetseite der Bezirksregierung Münster zur allgemeinen Einsichtnahme zur Verfügung gestellt. In demselben Zeitraum lagen die Unterlagen als zusätzliches Informationsangebot in Schriftform in der Bezirksregierung Münster und dem Kreis Borken aus. Stellungnahmen konnten innerhalb der Auslegungsfrist bis zum 13. Mai 2022 einschließlich per E-Mail, schriftlich oder zur Niederschrift bei der Bezirksregierung Münster eingereicht werden.

2.3.4 Stellungnahmen der Beteiligten und der Öffentlichkeit

37 Stellungnahmen sind fristgerecht abgegeben worden.

In den Stellungnahmen wurden im Wesentlichen folgende Punkte vorgebracht:

 grundsätzliche Bedenken gegen das Projekt, die Variantenauswahl, seine Verknüpfungspunkte und seinen Bedarf,

- Bedenken gegen die Raumwiderstandsanalyse; insbesondere wurde eine fehlende oder falsche Einstufung von Beeinträchtigungen, Schutzgütern bzw. planungsrelevanten/verfahrenskritischen Arten kritisiert,
- Bedenken gegen die Einschränkung der gemeindlichen Baulandentwicklung der Gemeinde Heek durch Querung eines Gewerbegebietes,
- Bedenken gegen die Querung der Wasserschutzzone II des Wasserschutzgebietes Gronau-Epe,
- Forderung nach bodenschonendem Trassenverlauf und Erhalt der landwirtschaftlichen Flächen / bodenkundliche Baubegleitung,
- Minimierung der Eingriffe bei Gewässerquerung (insb. der Dinkel) und in Waldbereichen.

Alle Anregungen und Bedenken wurden der Vorhabenträgerin zur Gegenäußerung zur Verfügung gestellt.

2.3.5 Erörterungstermin

Die fristgemäß eingegangenen Stellungnahmen wurden nach § 32 (2) LPIG NRW mit den beteiligten öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts nach § 4 ROG am 11.08.2022 in Gronau erörtert. Vorab wurde den Beteiligten eine Synopse bestehend aus sämtlichen Anregungen und Bedenken der Beteiligten sowie der Öffentlichkeit und den jeweiligen Erwiderungen der Open Grid Europe GmbH zur Verfügung gestellt.

Nach einem einführenden Vortrag der Regionalplanungsbehörde der Bezirksregierung Münster über den Zweck des Raumordnungsverfahrens sowie den Verfahrensablauf und -stand stellte die Vorhabenträgerin das Projekt vor und ging dabei vor allem auf die Korridorfindung und die Vorgehensweise zur Ermittlung des Antragskorridors ein. Anschließend wurden die vorgebrachten Anregungen und Bedenken thematisch erörtert.

Zunächst wurden wasserrechtliche Aspekte diskutiert, wobei sich die geäußerten Anregungen vor allem auf die Querung des Wasserschutzgebietes Gronau-Epe und die Frage der Zulässigkeit eines Leitungsverlaufs innerhalb der Wasserschutzzone II bezogen. Die Regionalplanungsbehörde stellte hierzu klar, dass der kleinräumige Leitungsverlauf Thema des nachfolgenden Zulassungsverfahrens sei und daher zunächst

die Frage im Mittelpunkt stünde, ob der Korridor durch das Vorliegen des Wasserschutzgebietes grundsätzlich möglich sei. Da mindestens eine Querung in der Wasserschutzzone III nach einhelliger Meinung der Fachbehörden möglich sei, konnte diese Frage bejaht werden.

Anschließend wurden die Themen Landschafts-, Natur- und Artenschutz mit den Anwesenden erörtert. Insbesondere wurde hier die geschlossene Querung der Dinkel als ökologisch wertvolles Fließgewässer sowie die Berücksichtigung einer artgerechten Fluchtdistanz von mindestens 200 m für den Großen Brachvogel gefordert. Die Vorhabenträgerin wies darauf hin, dass die in der Fachliteratur angegebene Fluchtdistanz berücksichtigt würde und dass die Frage der offenen oder geschlossenen Querung der Dinkel im Rahmen der konkreten Zulassungsplanung zu prüfen sei und eine möglichst frühzeitige Klärung dieser Frage angestrebt werde.

Bei der Erörterung der eingegangenen Anregungen zum **Schutzgut Mensch**, bei denen ein Schwerpunkt auf der Überlagerung eines Gewerbegebietes im Bereich der Gemeinde Heek durch den Alternativkorridor lag, gab es keine ergänzenden Wortmeldungen.

Im Rahmen der Hinweise auf Bestandsleitungen, Infrastruktur etc. wurde die Forderung einer maximal flächensparenden Ausführung erhoben, woraufhin die Vorhabenträgerin die Erforderlichkeit eines 32,5 m breiten Arbeitsstreifens auf freier Feldflur begründete. Darüber hinaus wurde eine Unklarheit im technischen Erläuterungsbericht hinsichtlich der möglichen Parallellage mit der Höchstspannungsgleichstromübertragungsleitung A-Nord diskutiert. Laut Vorhabenträgerin wäre nach neuesten Erkenntnissen die Bündelung als vorteilhaft zu sehen, sodass zugesagt wurde, den Erläuterungsbericht hinsichtlich der korrekten Bündelungslänge in den betroffenen Abschnitten und der korrekten Bewertung der Parallellage bei Hochspannungsgleichstromübertragungsleitungen nachträglich zu überarbeiten. Diese Aktualisierung wurde der Regionalplanungsbehörde am 26.08.2022 zugestellt.

Bei der abschließenden Erörterung der **sonstigen Hinweise** wurde insbesondere angeregt, in den Antragsunterlagen für das Zulassungsverfahren den Endpunkt der Leitung kleinräumig an den künftigen Speicher zu verschieben, um ein weiteres Verfahren

zur Anbindung zu vermeiden. Die Vorhabenträgerin stimmte dieser Anregung zu und

wies auf bereits laufende Gespräche mit dem Speicherbetreiber hin.

Über den Erörterungstermin wurde ein Protokoll erstellt und den Beteiligten sowie der

Vorhabenträgerin zur Verfügung gestellt.

Die Regionalplanungsbehörde hat unter Einbeziehung der schriftlichen Beteiligung

und des Erörterungstermins eine sachgerechte Entscheidung über die Raumverträg-

lichkeit des Vorhabens getroffen und die vorliegende Raumordnerische Beurteilung

erstellt.

Somit ist das Raumordnungsverfahren insgesamt ordnungsgemäß durchgeführt wor-

den.

2.4 Bewertung der Auswirkungen aus raumordnerischer Sicht

2.4.1 Methodik

Die geplante Wasserstoffleitung verursacht in erster Linie durch den Baubetrieb und

in geringerem Maße auch durch die dauerhafte Anlage von oberirdischen Anlagentei-

len Beeinträchtigungen für die Umwelt. Der Betrieb der unterirdischen Leitung wird

dagegen weitgehend geräusch- und emissionsfrei stattfinden.

In der Umweltverträglichkeitsuntersuchung (UVU) für das Raumordnungsverfahren

wurde eine umfangreiche Betrachtung und Wirkungsanalyse auf raumordnerischer

Ebene für die einzelnen Schutzgüter durchgeführt. Die Untersuchung ist Grundlage

dieser raumordnerischen Beurteilung.

Die Einstufung der Bedeutung und Empfindlichkeit der Schutzgüter gegenüber dem

geplanten Vorhaben und die Zuordnung raumrelevanter Kriterien zu sogenannten

Raumwiderstandsklassen (RWK) bildet die Basis der Umweltverträglichkeitsuntersu-

chung. Je größer sich die Schutzwürdigkeit und Bedeutung eines Schutzgutes bzw.

raumrelevanten Kriteriums bezogen auf eine Fläche darstellt und je höher die Emp-

findlichkeit gegenüber den projektbedingten Eingriffen einzuschätzen ist, desto höher

ist die Restriktion gegenüber der geplanten Wasserstoffleitung.

Den für die Ermittlung des Raumwiderstandes herangezogenen Kriterien je Schutzgut

sind vier Raumwiderstandsklassen (sehr hoch, hoch, mittel, gering) zugeordnet. Der

Seite 18

Raumwiderstand wird innerhalb des Untersuchungsraums ermittelt, kartographisch dargestellt und textlich erläutert. Alle Objekte bzw. Kriterien mit mindestens mittlerem Raumwiderstand fließen in die bewertende Gegenüberstellung der Trassenvarianten ein.

Auf Basis der in Kap. Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden. beschriebenen Methodik wurde in den Antragsunterlagen ein Antragskorridor ermittelt, der sich als vorteilhaft gegenüber den Korridorvarianten darstellt. Unter Bezugnahme auf die Vorgaben der Bundesraumordnung sowie der Landes- und Regionalplanung (vgl. Kap. 2.4.2) wurden die Ergebnisse des allgemeinen und technischen Teils A und des UVP-Berichts (Teil B) im Rahmen der raumordnerischen Bewertung der Auswirkungen (vgl. Kap. 2.4.3) überprüft und plausibilisiert.

2.4.2 Vorgaben der Bundesraumordnung sowie der Landes- und Regionalplanung

2.4.2.1 Vorgaben auf Bundesebene

Das ROG³ beinhaltet in § 2 die bundesgesetzlichen Grundsätze der Raumordnung. Sie stehen im Zeichen der Leitvorstellung einer nachhaltigen Raumentwicklung. Die bundesgesetzlichen Grundsätze konkretisieren diese Leitvorstellung und sind von der Raumordnung in den Ländern zu berücksichtigen.

Für das in diesem Raumordnungsverfahren zu beurteilende Vorhaben ist folgender Grundsatz der Bundesraumordnung von Bedeutung, § 2 (2) Nr. 4 ROG:

"Der Raum ist im Hinblick auf eine langfristig wettbewerbsfähige und räumlich ausgewogene Wirtschaftsstruktur und wirtschaftsnahe Infrastruktur […] zu entwickeln. […] Den räumlichen Erfordernissen für eine kostengünstige, sichere und umweltverträgliche Energieversorgung einschließlich des Ausbaus von Energienetzen ist Rechnung zu tragen."

Mit der Durchführung des vorliegenden Raumordnungsverfahrens wird dieser Grundsatz mit Blick auf das geplante Leitungsvorhaben konkretisiert.

³ in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.12.2008 (BGBI. I S. 2986), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 03.12.2020 (BGBI. I S. 2694), in Kraft getreten am 10.12.2020 bzw. 09.06.2021.

Weiterhin gilt seit September 2021 der länderübergreifende Bundesraumordnungsplan Hochwasserschutz (BRPH) als Anlage der Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen übergreifenden Hochwasserschutz (BGBI. I 2021, S. 3712). Der Plan soll das Wasserecht unterstützen und ergänzen. Er dient dazu, den Hochwasserschutz u.a. durch vorausschauende Planung zu verbessern. Die Ziele des BRPH sind bindend und daher im Rahmen von Raumordnungsverfahren zu beachten, die Grundsätze zu berücksichtigen.

Der BRPH formuliert ausschließlich textliche Ziele und Grundsätze, wobei die folgenden für die vorliegende Planung relevant sind:

I.1.1 Ziel Hochwasserrisikomanagement

"Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen […] sind die <u>Risiken von Hochwassern</u> nach Maßgabe der bei öffentlichen Stellen verfügbaren Daten zu prüfen; dies betrifft neben der Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines Hochwasserereignisses und seinem räumlichen und zeitlichen Ausmaß auch die Wassertiefe und die Fließgeschwindigkeit. Ferner sind die unterschiedlichen Empfindlichkeiten und Schutzwürdigkeiten der einzelnen Raumnutzungen und Raumfunktionen in die Prüfung von Hochwasserrisiken einzubeziehen."

I.2.1 Ziel Klimawandel und –anpassung

"Die Auswirkungen des Klimawandels im Hinblick auf <u>Hochwasserereignisse durch</u> <u>oberirdische Gewässer</u>, durch <u>Starkregen</u> oder durch in Küstengebiete eindringendes Meerwasser sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen […] nach Maßgabe der bei öffentlichen Stellen verfügbaren Daten vorausschauend zu prüfen."

II.1.2 Ziel Einzugsgebiete nach § 3 Nr. 13 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)

"In Einzugsgebieten nach § 3 Nummer 13 WHG ist hinter Hochwasserschutzanlagen der Raum, der aus wasserwirtschaftlicher Sicht für eine später notwendige Verstärkung der Hochwasserschutzanlagen erforderlich sein wird, von entgegenstehenden Nutzungen und Funktionen freizuhalten. (ff)"

II.1.4 Grundsatz Einzugsgebiete nach § 3 Nr. 13 WHG

"Die in Einzugsgebieten nach § 3 Nummer 13 WHG als Abfluss- und Retentionsraum wirksamen Bereiche in und an Gewässern sollen in ihrer Funktionsfähigkeit für den

Hochwasserschutz erhalten werden. Flächen, die zurzeit nicht als <u>Rückhalteflächen</u> genutzt werden, aber für den Wasserrückhalt aus wasserwirtschaftlicher Sicht geeignet und erforderlich sind, sollen von entgegenstehenden Nutzungen freigehalten und als Retentionsraum zurückgewonnen werden. (ff)"

2.4.2.2 Vorgaben der Landesplanung NRW

Der Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen (LEP NRW)⁴ legt gem. § 17 (1) LPIG⁵ NRW die Ziele und Grundsätze der Raumordnung auf Landesebene bezüglich Raumstruktur, Flächenvorsorge und Infrastruktur in zeichnerischer und textlicher Form fest.

Als zeichnerische Ziele sind folgende für den Untersuchungsraum des Vorhabens relevante Vorranggebiete definiert:

- Gebiete zum Schutz der Natur
- Überschwemmungsbereiche
- Gebiete f
 ür den Schutz des Wassers

Der LEP NRW enthält im Kapitel 8.2 "Transport in Leitungen" keine für dieses Projekt relevanten textlichen Ziele. Der Grundsatz 8.2-1 unterstreicht die Bedeutung der Trassenbündelung:

"Die überregionalen und regionalen Transportleitungen für Energie, Rohstoffe und andere Produkte sollen gesichert und bedarfsgerecht ausgebaut werden. [...].

Die Transportleitungen sollen in Leitungsbändern flächensparend und gebündelt geführt und an bereits vorhandene Bandinfrastrukturen im Raum angelehnt werden. Der Ausbau des bestehenden Netzes unter Nutzung vorhandener Trassen hat Vorrang vor dem Neubau von Leitungen auf neuen Trassen.

Die Leitungen sollen so geplant werden, dass die von ihnen wechselseitig ausgehenden spezifischen Gefahren für Umgebung und Leitung gleichermaßen so gering wie möglich gehalten werden."

⁴ in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.01.2017 (GV. NRW. S. 122), geändert durch Verordnung vom 12.07.2019 (GV. NRW. S. 442), in Kraft getreten am 06.08.2019.

⁵ in der Fassung der Bekanntmachung vom 06.05.2005 (GV. NRW. S. 430), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 08.07.2021 (GV. NRW. S. 904), in Kraft getreten am 16.07.2021.

Zu den natürlichen Lebensgrundlagen enthält der LEP NRW folgende für das Projekt relevanten textlichen Grundsätze und Ziele:

Zur räumlichen Struktur des Landes legt **Ziel 2-3**, Siedlungsraum und Freiraum fest: "Als Grundlage für eine nachhaltige, umweltgerechte und den siedlungsstrukturellen Erfordernissen Rechnung tragende Entwicklung der Raumnutzung ist das Land in Gebiete zu unterteilen, die vorrangig Siedlungsfunktionen (Siedlungsraum) oder vorrangig Freiraumfunktionen (Freiraum) erfüllen oder erfüllen werden.

Die Siedlungsentwicklung der Gemeinden vollzieht sich innerhalb der regionalplanerisch festgelegten Siedlungsbereiche."

Grundsatz 7.1-4 Bodenschutz

"Bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sind die Leistungsfähigkeit, Empfindlichkeit und Schutzwürdigkeit der Böden zu berücksichtigen."

Ziel 7.2-3 Vermeidung von Beeinträchtigungen

"Vorbehaltlich weitergehender naturschutzrechtlicher Regelungen darf ein Gebiet zum Schutz der Natur oder Teile davon für raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen nur in Anspruch genommen werden, wenn die angestrebte Nutzung nicht an anderer Stelle realisierbar ist, die Bedeutung des betroffenen Gebietes dies zulässt und der Eingriff auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt wird."

Ziel 7.3-1 Waldinanspruchnahme

"Ausnahmsweise dürfen Waldbereiche für entgegenstehende Planungen und Maßnahmen nur dann in Anspruch genommen werden, wenn für die angestrebten Nutzungen ein Bedarf nachgewiesen ist, dieser nicht außerhalb des Waldes realisierbar ist und die Waldumwandlung auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt wird."

Ziel 7.4-3 Sicherung von Trinkwasservorkommen

"Grundwasservorkommen und Oberflächengewässer, die für die öffentliche Wasserversorgung genutzt werden oder für eine künftige Nutzung erhalten werden sollen, sind so zu schützen und zu entwickeln, dass die Wassergewinnung und Versorgung der Bevölkerung mit einwandfreiem Trinkwasser dauerhaft gesichert werden kann. Sie sind in ihren für die Trinkwassergewinnung besonders zu schützenden Bereichen und Abschnitten in den Regionalplänen als Bereiche für den Grundwasserschutz und Gewässerschutz festzulegen und für ihre wasserwirtschaftlichen Funktionen zu sichern."

Ziel 7.4-6 Überschwemmungsbereiche

"Die Überschwemmungsbereiche sind von hochwasserempfindlichen oder den Ab-

fluss behindernden Nutzungen, insbesondere von zusätzlichen Siedlungsbereichen

und Bauflächen, freizuhalten."

Grundsatz 7.5-1 Räumliche Voraussetzung der Landwirtschaft

"Im Rahmen der Sicherung des Freiraums sollen die räumlichen Voraussetzungen da-

für erhalten werden, dass sich die Landwirtschaft in allen Landesteilen, insbesondere

in den überwiegend ländlich strukturierten Räumen Nordrhein-Westfalens, als raum-

bedeutsamer und für die Kulturlandschaft bedeutsamer Wirtschaftszweig entwickeln

kann.

Einer flächengebundenen, multifunktionalen Landwirtschaft, die auch besondere

Funktionen für den Naturhaushalt, die Landschaftspflege, sowie die Gestaltung und

Erhaltung der ländlichen Räume erfüllt, kommt hierbei eine besondere Bedeutung zu."

Grundsatz 7.5-2 Erhalt landwirtschaftlicher Nutzflächen und Betriebsstandorte

"Die im Freiraum liegenden, von der Landwirtschaft genutzten Flächen sollen, als we-

sentliche Grundlage für die Produktion von Nahrungsmitteln und nachwachsenden

Rohstoffen erhalten werden.

Wertvolle landwirtschaftliche Böden mit besonders hoher natürlicher Bodenfruchtbar-

keit oder besonderer Eignung für eine landwirtschaftliche Nutzung sollen für Sied-

lungs- und Verkehrszwecke nicht in Anspruch genommen werden.

Landwirtschaftliche Betriebe sollen in ihrem Bestand und ihren Entwicklungsmöglich-

keiten gesichert werden. Bei unvermeidbaren Inanspruchnahmen landwirtschaftlicher

Nutzflächen sollen negative Wirkungen auf landwirtschaftliche Betriebe so gering wie

möglich gehalten werden.

Unter Berücksichtigung der jeweiligen regionalen und lokalen Gegebenheiten sollen

bei der Umsetzung von regionalplanerischen Festlegungen auf der Ebene der Facho-

der Bauleitplanung agrarstrukturverträgliche Lösungen in Kooperation mit den Be-

troffenen entwickelt und - falls möglich - durch die Instrumente der ländlichen Boden-

ordnung begleitet werden."

Seite 23

2.4.2.3 Vorgaben der Regionalplanung

Die Regionalpläne konkretisieren die Ziele und Grundsätze des LEP NRW und legen auf seiner Grundlage die regionalen Ziele der Raumordnung für alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen im Plangebiet fest. Das Vorhaben unterfällt dem Geltungsbereich des 2014 fortgeschriebenen Regionalplan Münsterland und des 2016 aufgestellten sachlichen Teilplans Energie.

Dort sind Ziele und Grundsätze formuliert, die im Raumordnungsverfahren beachtet bzw. berücksichtigt werden müssen. Als zeichnerische Ziele sind folgende für den Untersuchungsraum des Vorhabens relevante Vorranggebiete definiert:

- Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB)
- Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiche (GIB)
- Waldbereiche
- Bereiche für den Schutz der Natur (BSN)
- Bereiche für den Grundwasser- und Gewässerschutz
- Oberflächen-/Fließgewässer
- Überschwemmungsbereiche
- Windenergiebereiche

Vorranggebiete sind nach §7 (3) Nr. 1 ROG für bestimmte raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen vorgesehen. Andere raumbedeutsame Nutzungen in diesen Gebieten sind ausgeschlossen, soweit diese mit den vorrangigen Funktionen oder Nutzungen nicht vereinbar sind.

Als zeichnerische Grundsätze sind folgende für den Untersuchungsraum des Vorhabens relevante Vorbehaltsgebiete definiert:

- Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche
- Bereiche für den Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung

Vorbehaltsgebiete sind nach §7 (3) Nr. 2 ROG Gebiete, in denen bestimmten raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen besonderes Gewicht beizumessen ist.

Ergänzend formulieren textlichen Festlegungen nach § 32 (6) LPIG DVO⁶ Ziele und Grundsätze und können die zeichnerischen Festlegungen hinsichtlich raumbedeutsamer Funktionen und Nutzungen konkretisieren und differenzieren. Im Sachlichen Teilplan Energie finden sich keine textlichen Ziele zu Leitungsvorhaben. Es gelten die Festlegungen des LEP NRW zum "Transport in Leitungen" unmittelbar (vgl. Kapitel 2.4.2.2).

Zu den natürlichen Lebensgrundlagen definiert der Regionalplan folgende für den Untersuchungsraum des Vorhabens relevante Ziele und Grundsätze:

- · Nachhaltige Raumentwicklung, Monitoring
 - Ziel 1.3: "Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen im Freiraum, die den im Landesentwicklungsplan und den in diesem Regionalplan erlaubten Freiraumfunktionen entsprechen, dürfen nur zweckgebunden, umweltverträglich und flächensparend erfolgen."
- Erhaltende Kulturlandschaftsentwicklung
 - Ziel 2: "Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sind der Charakter der Kulturlandschaften mit ihren bedeutsamen Kulturlandschaftsbereichen und -elementen, Bau- und Bodendenkmälern sowie die historisch wertvollen Orts- und Landschaftsbilder zu bewahren und weiterzuentwickeln."
 - Grundsatz 7.2: "Bei der Abwägung über raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen innerhalb der bedeutsamen Kulturlandschaftsbereiche sowie in Bereichen mit kulturlandschaftsprägenden Orten und Objekten (einschließlich ihrer Sichtbeziehungen) soll den in der Anlage zur Erläuterungskarte II-1 enthaltenen wertbestimmenden Merkmalen und Leitbildern ein besonderes Gewicht beigemessen werden."
- Generelle Planungsansätze im Freiraum- und Agrarbereich
 - Grundsatz 16.2: "Bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen soll grundsätzlich auf die Funktionsfähigkeit des Freiraumes als
 - Raum für die Land- und Forstwirtschaft,
 - Lebensraum für Pflanzen und Tiere,

⁶ in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.01.2017 (GV. NRW. S. 122), geändert durch Verordnung vom 12.07.2019 (GV. NRW. S. 442), in Kraft getreten am 06.08.2019

von Heek nach Gronau-Epe (HEp)

- Raum der ökologischen Vielfalt,
- klimatischer und lufthygienischer Ausgleichsraum,
- Raum mit Bodenschutzfunktionen,
- Raum mit bedeutsamen wasserwirtschaftlichen Funktionen,
- Raum für landschafts- und naturverträgliche Erholung,
- Identifikationsraum als historisch gewachsene Kulturlandschaft und
- gliedernder Raum für Siedlungsbereiche und -gebiete

Rücksicht genommen werden. Die verschiedenen Freiraumfunktionen sollen sachgerecht gegeneinander und untereinander abgewogen werden."

- Landwirtschaft und Freiraum
 - Grundsatz 17.1: "In den Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichen soll die Funktion und Nutzung der Naturgüter auch als Grundlage für die Landwirtschaft gesichert werden. Dabei soll auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht genommen werden. Insbesondere sollen für landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden nur in notwendigem Umfang in Anspruch genommen werden."
- Waldbereiche
 - Ziel 23.2: "Eine Inanspruchnahme durch raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen ist nur in dem durch die Ziele des LEP NRW vorgegebenen Rahmen zulässig. Dies ist auch bei Wallhecken zu beachten."
- Bereiche für den Schutz der Natur
 - Ziel 25.1: "[...] In den Bereichen für den Schutz der Natur ist dem Arten- und Biotopschutz Vorrang vor beeinträchtigenden raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen einzuräumen."
 - Ziel 25.2: "Eine Inanspruchnahme durch raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen ist nur in dem durch die Ziele des LEP NRW vorgegebenen Rahmen zulässig."
- Bereiche für den Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung.
 - Grundsatz 24.1: "In den Bereichen für den Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung sollen die Bodennutzung und ihre Verteilung auf die Erhaltung und die nachhaltige Wiederherstellung der natürlichen

Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes sowie der Erholungseignung ausgerichtet werden. Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, die zur Beeinträchtigung dieser Funktionen führen können, sollen möglichst vermieden werden. Bei erforderlicher Inanspruchnahme soll im Rahmen der Kompensation auf eine Verbesserung oder Wiederherstellung dieser Funktionen auch unter Berücksichtigung agrarstruktureller Belange hingewirkt werden."

2.4.3 Bewertung der Auswirkungen

2.4.3.1 Raumstruktur

Der LEP NRW legt die Stadt Gronau als Mittelzentrum und die Gemeinde Heek als Grundzentrum gem. der zentralörtlichen Gliederung Nordrhein-Westfalens fest, der Regionalplan Münsterland weist sie der Kulturlandschaft Westmünsterland zu. Insgesamt zeichnet sich der Untersuchungsraum für das Leitungsbauvorhaben durch vielfältige und schützenswerte Freiraumstrukturen aus. Siedlungsbereiche der Belegenheitskommunen sind nur in geringem Maß berührt. Verkehrlich-strukturelle Prägungen des Raums sind vor allem durch die in Nord-Süd-Richtung querende Bundesautobahn 31 vorhanden.

Das Leitungsbauvorhaben bringt eine Zerschneidungswirkung für den Landschaftsraum mit sich, da nach Abschluss der Bauarbeiten das Bauverbot im Bereich des dinglich zu sichernden Schutzstreifens eine linienhafte Zäsur z. B. für künftige Siedlungsentwicklung entfaltet. Die vorhandenen Freiraumfunktionen (u. a. Landwirtschaft) können jedoch nach Abschluss des Projektes auch im Bereich des Schutzstreifens weitestgehend wiederhergestellt werden. Auch die beabsichtigte überwiegende Bündelung mit einer Bestandsleitung relativiert die Zerschneidungswirkung durch die Möglichkeit eines gemeinsamen Schutzstreifens. Sofern die in den folgenden Abschnitten enthaltenen Maßgaben zur Minimierung von Raumkonflikten beachtet werden, ist nicht von einer erheblichen Beeinträchtigung der Raumstruktur durch das Vorhaben auszugehen.

2.4.3.2 Siedlungsentwicklung

Siedlungsentwicklung vollzieht sich in den regionalplanerisch festgelegten Siedlungsbereichen (ASB und GIB). Sie sind Vorranggebiete, die nicht zugleich die Wirkung von Eignungsgebieten haben. Daher sind raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen

in Siedlungsbereichen ausgeschlossen, soweit diese mit den dort vorrangigen Funktionen oder Nutzungen nicht vereinbar sind (vgl. Kap. 2.4.2.3).

Im Untersuchungsraum sind sowohl Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB) als auch Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) zu finden. Im nördlichen Teil des Untersuchungsraumes umfasst dies die südlichen Siedlungsbereiche von Gronau-Epe, im südöstlichen Teil des Untersuchungsraums befinden sich die Siedlungsbereiche von Heek-Nienborg. Von den Korridorvarianten wird allerdings nur ein GIB in Heek-Nienborg tangiert, wobei dieser nur in einen Teilbereich des südlichen Alternativkorridors hineinragt und sich nicht auf die gesamte Korridorbreite von 600 m erstreckt. Im übrigen Teil unterliegt dem Korridor hier ein Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich (AFAB), sodass eine Konfliktminimierung innerhalb des Korridors durch nördliche Umgehung des Siedlungsbereichs möglich ist.

Im Bereich des südlichen Alternativkorridors befindet sich darüber hinaus eine Sportanlage mit Sportplätzen nördlich von Nienborg an der L 573. Allerdings ragt auch diese Fläche nur in Teile des Korridors hinein, sodass auch hier eine Konfliktminimierung durch Umgehung möglich ist.

Unter der Voraussetzung, dass im Zuge der Feintrassierung im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens ein Trassenverlauf gewählt wird, der die Siedlungsbereiche umgeht, sind sowohl der Antrags- als auch die Alternativkorridore mit den Zielen der Raumordnung vereinbar. Im weiteren Verfahren ist sicherzustellen, dass die Feintrassierung in enger Abstimmung mit den Belegenheitskommunen erfolgt und die Auswirkungen auf eine potentielle gewerbliche bzw. wohnbauliche Entwicklung minimiert werden. Es bleibt allerdings festzuhalten, dass im Bereich des Antragskorridors grundsätzlich keine Konflikte im Bereich Siedlungsentwicklung bzw. mit dem Schutzgut Mensch ersichtlich sind.

2.4.3.3 Freiraum, Natur und Landschaft, Wald

Die geplante Wasserstoffleitung durchquert einige der im LEP NRW zeichnerisch festgelegten Gebiete für den Schutz der Natur, die für die Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen von besonderer Bedeutung sind. Diese Gebiete mit Schutzfunktion werden mit zeichnerischen und textlichen Festsetzungen im Regionalplan weiter konkretisiert. Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen sind entsprechend der Ziele in den Regionalplänen in Bereichen zum Schutz der Natur (BSN) und in Waldbereichen ausgeschlossen, soweit diese mit den dort vorrangigen Funktionen oder Nutzungen nicht vereinbar sind (vgl. Kap. 2.4.2.3).

Eine Auseinandersetzung mit den Konflikten zwischen der geplanten Wasserstoffleitung HEp sowie den Zielen der Raumordnung mit den zeichnerischen und textlichen Festlegungen auf landesplanerischer und regionalplanerischer Ebene für den Freiraum findet im Folgenden ausgehend von den Startpunkten von Ost nach West statt.

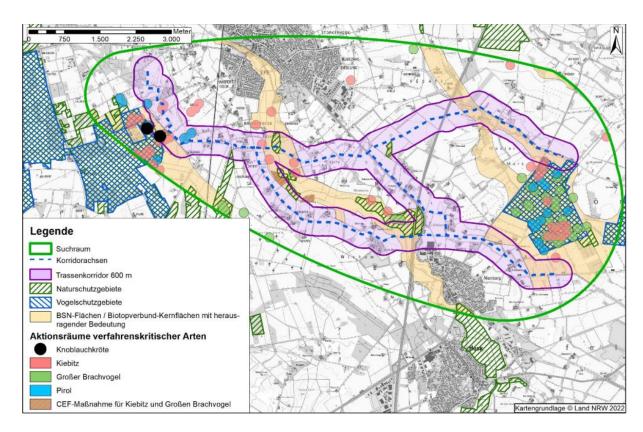


Abbildung 4: Verfahrenskritische Vorkommen planungsrelevanter Arten, BSN-Flächen und naturschutzfachlich gesicherte Flächen (Quelle: Umweltbericht der Vorhabenträgerin S. 50)

Bereits im Bereich der Startpunkte ist ein auf regionalplanerischer Ebene festgelegter BSN zu identifizieren, der sowohl vom Antragskorridor als auch vom Alternativkorridor überlagert wird. Den BSN auf Ebene der Regionalplanung liegen häufig fachplanerische Schutzgebietsausweisungen (Naturschutzgebiete, Vogelschutzgebiete etc.) zugrunde. Innerhalb des Untersuchungsraums lässt sich eine Vielzahl von Schutzgebieten ausmachen, dazu zählen:

ein FFH-Gebiet

- zwei Vogelschutzgebiete
- sechs Naturschutzgebiete
- sechs Landschaftsschutzgebiete
- sechs Biotopverbundflächen mit herausragender Bedeutung

Darüber hinaus befinden sich im Untersuchungsraum zahlreiche gesetzlich geschützte Biotope, Biotopverbundflächen mit besonderer Bedeutung, regionalplanerisch dargestellte Waldbereiche, ein Naturdenkmal sowie mehrere verfahrenskritische Vorkommen planungsrelevanter Arten.

Der im östlichen Teil des Untersuchungsraums befindliche BSN umfasst u. a. das Vogelschutzgebiet DE-3810-401 ("Feuchtwiesen im nördlichen Münsterland"), das Naturschutzgebiet BOR-020 ("NSG Fuechte Kallenbeck"), das Landschaftsschutzgebiet LSG-3808-0003 ("LSG Wexter Mark, Kallenbeck, Stroenfeld") und mehrere Biotopverbundflächen von herausragender Bedeutung. Aufgrund der Orientierung am Verlauf kleinerer Fließgewässer (Goorbach bzw. Hellingbach) weist der BSN in nördliche Richtung eine linienhafte Struktur auf, sodass sich für die Korridore von beiden Startpunkten aus ein Riegel bildet, der nicht innerhalb der Korridore umgangen werden kann. Grundsätzlich liegt somit ein raumordnerischer Konflikt mit Ziel 25 des Regionalplans vor. Im 600 m breiten Korridor gibt es jedoch Möglichkeiten den Konflikt erheblich zu minimieren. Diese Möglichkeiten sind zu nutzen, um dem Projekt raumordnerisch zustimmen und eine Beachtung der Ziele 25.1 und 25.2 attestieren zu können. Hierzu muss in den nachfolgenden Zulassungsverfahren eine räumliche Beanspruchung des BSN weitestgehend verringert und nach der aus naturschutzfachlicher Sicht günstigsten Querungsstelle kleinräumig gesucht werden. Ob die Bedeutung eines Schutzgebietes eine Inanspruchnahme zulässt (vgl. Ziel 7.2-3 LEP), wird von der zuständigen UNB bewertet.

Im Rahmen der Antragsunterlagen wurden außerdem eine Natura-2000-Verträglichkeitsvorprüfung und ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag vorgelegt. Hierbei wurde einerseits die Verträglichkeit der in Frage kommenden Trassenkorridore mit dem europäischen Natura-2000-Netz untersucht sowie andererseits eine Abschätzung der möglichen Betroffenheit artenschutzrechtlicher Zugriffsverbote gem. § 44 (1) Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) für besonders und streng geschützte Arten vorgenommen.

Die FFH- bzw. Natura-2000-Verträglichkeitsvorprüfung kommt zusammenfassend zu der Erkenntnis, dass die Beeinträchtigung von Erhaltungszielen des im Untersuchungsraum gelegenen FFH-Gebietes nicht erkennbar ist. Auch Beeinträchtigungen der beiden Vogelschutzgebiete sind nicht erkennbar, allerdings bedarf es hierfür vermutlich im Zulassungsverfahren zu bestimmende Vermeidungsmaßnahmen. Es wird auf ein mögliches Vorkommen von Arten von gemeinschaftlichem Interesse im Umfeld der möglichen Trasse östlich der L 573 hingewiesen. Durch Vermeidungsmaßnahmen könnten aber auch hier Beeinträchtigungen vermieden werden, darüber hinaus bleibt die Datenlage zum Zeitpunkt des Planfeststellungsverfahrens abzuwarten.

Der artenschutzrechtliche Fachbeitrag stellt klar, dass unabhängig von der gewählten Korridorvariante eine Beeinträchtigung von planungsrelevanten Arten nicht von vornherein ausgeschlossen werden kann. Im Untersuchungsraum sind sowohl Vorkommen planungsrelevanter Vogelarten (z. B. Großer Brachvogel), planungsrelevanter Amphibien (z. B. Knoblauchkröte) als auch planungsrelevanter Pflanzenarten (z. B. Schwimmendes Froschkraut) dokumentiert. Insgesamt seien Verletzungen der artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote insbesondere während der Bauphase möglich, könnten durch Vermeidungs- oder vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen allerdings ausgeschlossen werden.

Insgesamt sind zum gegenwärtigen Zeitpunkt auf Basis der Natura-2000-Verträglichkeitsvorprüfung und des artenschutzrechtlichen Fachbeitrags keine raumordnerischen Konflikte erkennbar, sofern die erforderlichen Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen im nachfolgenden Zulassungsverfahren ergriffen und umgesetzt werden.

Im Bereich des Antragskorridors, in räumlicher Nähe zum Gelenkpunkt 01 (GP 01), befindet sich eine weitere regionalplanerische BSN-Festlegung. Grundlage hierfür ist das Naturschutzgebiet BOR-044 ("NSG Wexter Wäldchen") und eine Biotopverbundfläche von herausragender Bedeutung. Es handelt sich hierbei allerdings um eine deutlich kleinflächigere BSN-Festlegung, die nur rd. 50 % des Korridors überlagert.

Eine Konfliktminimierung scheint daher durch Umgehung des BSN im Rahmen der nachfolgenden Zulassungsverfahren möglich.

Durch den Verlauf der Dinkel, die als ökologisch wertvolles Fließgewässer den Untersuchungsraum relativ mittig von Süden nach Norden durchfließt und somit auch eine weitere linienförmige BSN-Festlegung begründet, ist ebenfalls unabhängig vom gewählten Korridorverlauf eine Querung des BSN erforderlich. Die Auenbereiche umfassen eine Vielzahl von Schutzgebietsausweisungen, u. a. die Naturschutzgebiete BOR-005 ("NSG Dinkelaue mit Oldemoells Venneken") und BOR-024 ("NSG Dinkelaue Gronau-Epe") sowie mehrere Biotopverbundflächen von herausragender Bedeutung. Auch hier müssen innerhalb des 600 m-Korridors im nachgelagerten Zulassungsverfahren die Möglichkeiten zur Konfliktminimierung ausgeschöpft und die naturschutzfachlich günstigste Querungsstelle identifiziert werden, um eine raumordnerische Verträglichkeit herbeizuführen. Darüber hinaus sind im Laufe des Raumordnungsverfahrens, insbesondere im Rahmen des Scoping und der Beteiligung, mehrfach Forderungen erhoben worden, dass die Dinkel aufgrund ihrer herausragenden ökologischen Bedeutung unbedingt geschlossen geguert werden müsse. Diese im Rahmen der nachgelagerten Zulassungsverfahren zu klärende Frage der geschlossenen oder offenen Querung sollte von der Vorhabenträgerin unter Beteiligung der Naturschutz- und Wasserbehörden möglichst frühzeitig geklärt werden.

In räumlicher Nähe zum Zwangspunkt liegt eine weitere BSN-Festlegung, der u. a. das Naturschutzgebiet Eper-Graeser Venn, das FFH-Gebiet Eper-Graeser Venn / Lasterfeld und das Vogelschutzgebiet Moore und Heiden des westlichen Münsterlandes zugrunde liegt. Der Zwangspunkt muss als Fixpunkt des Leitungsverlaufs zwingend angesteuert werden und befindet sich unmittelbar östlich der BSN-Abgrenzung und des Naturschutzgebietes. Die UVU stellt die naturschutzfachlich sehr hohe Bedeutung des Gebietes u. a. aufgrund mehrerer verfahrenskritischer Vorkommen planungsrelevanter Arten (Knoblauchkröte, Kiebitz, Pirol) heraus. Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens sind daher alle geeigneten Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen festzustellen und der aus naturschutzfachlicher Sicht geeignetste Trassenverlauf innerhalb des Korridors zu erarbeiten.

Neben den BSN stellen die regionalplanerisch festgelegten Waldbereiche ein weiteres zeichnerisches Ziel dar, welches beachtet werden muss und nur im Rahmen der in

den Zielen benannten Ausnahmeregelungen beansprucht werden kann. Größere zusammenhängende Waldflächen kommen innerhalb des Untersuchungsraums nur in geringem Umfang vor, beispielsweise südlich von Epe zwischen Dinkel und L 574.

Innerhalb der Variantenkorridore sind eine Vielzahl überwiegend kleinerer Waldbereiche auszumachen. Insgesamt zeigen sich im Antragskorridor etwas höhere Betroffenheiten als in den Alternativkorridoren, was v. a. auf den Bereich der Wexter Mark zurückzuführen ist. Allerdings liegen auch hier keine großräumigen Waldbereiche vor, die der Korridor auf ganzer Breite quert. Zur Konfliktvermeidung ist es also möglich, im Rahmen der Feintrassierung den Waldbereichen auszuweichen bzw. sie mit ausreichendem Abstand so zu passieren, dass dort keine oder lediglich geringe Beeinträchtigungen zu erwarten sind. Im Korridorabschnitt A04, der alternativlos vom Zwangszum Endpunkt im Bereich des Gasspeichergebietes südlich von Epe führt, befindet sich der einzige Waldbereich, der aufgrund seiner Ost-West-Ausdehnung den Korridor auf nahezu ganzer Breite unterlagert und aufgrund weiterer daran anschließender Restriktionen (Gebäude) einen Riegel bildet. Von der höheren Naturschutzbehörde kam im Rahmen des Erörterungstermins die Anregung, dass bei der konkreten Trassenfestlegung die Möglichkeit zur Inanspruchnahme einer bereits bestehenden Schneise geprüft werden sollte. Diese Forderung entspricht den Kriterien der Ausnahmeregelung aus Ziel 7.3-1 LEP, daher ist ihr aus raumordnerischer Sicht zu folgen. Die Korridorvarianten sind unter diesen Voraussetzungen mit den Zielen der Raumordnung vereinbar.

Der Schutz des Freiraums wird auf Ebene der Regionalplanung darüber hinaus über die Bereiche zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung (BSLE) geregelt. In BSLE ist im Rahmen der Entwicklung eines Biotopverbundsystems ein Netz von naturnahen Biotoptypen und extensiv genutzten Flächen sowie eine reiche Ausstattung mit natürlichen Landschaftselementen - auch unter Berücksichtigung der agrarstrukturellen Belange - zu entwickeln und zu sichern. BSLE haben auch der funktionalen Einbindung der BSN und der Sicherung der notwendigen Pufferzonen zu dienen.

BSLE lassen sich wegen ihrer Großräumigkeit in den meisten Fällen geplanter Fernleitungsvorhaben nicht umgehen. Auch bei dem Projekt HEp überschneiden sich sowohl der Untersuchungsraum als auch sämtliche Korridorvarianten großflächig mit

BSLE. Die Wertigkeit dieser Bereiche ist allerdings in die Konfliktbetrachtung im Rahmen der UVU eingegangen, sodass aus naturschutzfachlicher Sicht immer auch aus dieser Perspektive die konfliktärmste Variante als raumordnerisch bevorzugte Trasse gewählt wurde. Eine hinreichende Berücksichtigung von Grundsatz 24.1 des Regionalplans Münsterland kann daher gegenwärtig bestätigt werden.

Als weiteres freiraumrelevantes Kriterium wurden im Rahmen der UVU die Landschaftsbildeinheiten mit besonderer oder herausragender Bedeutung aus dem Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege (LANUV 2018) herangezogen. Im Südostteil des Untersuchungsraums befindet sich die Landschaftsbildeinheit besonderer Bedeutung IIIa-010-G (1) ("Niederungsbereiche westlich des Emstales"), die in geringem Umfang sowohl den Antragskorridor als auch den Alternativkorridor tangiert. In den westlichen Teil des Untersuchungsraums ragt eine Teilfläche der Landschaftsbildeinheit mit herausragender Bedeutung LBE IIIa-013-G ("Grünland-Acker-Mosaik Amtsvenn"), die zu Teilen auch den Antragskorridor betrifft, der in diesem Bereich allerdings keine Korridoralternativen aufweist.

Bezogen auf das Schutzgut Landschaft schneidet der Antragskorridor in der UVU gegenüber den Korridoralternativen schlechter ab. Eine unterirdisch verlegte Leitung ist im Landschaftsbild jedoch nicht als störende Infrastruktur sichtbar. Insofern beschränken sich die Beeinträchtigungen des Schutzgutes auf den Verlust von Gehölzbeständen im Zuge des über der Leitung liegenden gehölzfrei zu haltenden Streifens. Diese Schneise/Lücke bleibt im Wald deutlich und dauerhaft sichtbar. Diese Inanspruchnahme ist jedoch mit den Zielen der Raumordnung vereinbar, sofern in den nachfolgenden Planungsschritten alle Maßnahmen zur Konfliktminimierung genutzt werden. Der landesbedeutsame Kulturlandschaftsbereich Amtsvenn – Ammerter Mark (KLB 4.01) überlagert als fast 1.500 ha großer Hochmoor- und Feuchtwiesenkomplex nahezu den gesamten Untersuchungsraum, sodass unabhängig vom Korridorvariantennetz ein Eingriff innerhalb dieses Kulturlandschaftsbereichs unvermeidbar ist. Die in der Anlage zur Erläuterungskarte II-1 des Regionalplans Münsterland genannten wertbestimmenden Merkmale und Leitbilder sind in der Raumwiderstandsanalyse der UVU mit plausiblem Gewicht eingegangen. Ein raumordnerischer Konflikt mit Ziel 2 und Grundsatz 7.2 des Regionalplans Münsterland ist nicht erkennbar.

Darüber hinaus kann es durch die Inanspruchnahme von sonstigen Einzelbiotopen dazu kommen, dass ursprüngliche Freiraumfunktionen teilweise stark eingeschränkt werden. Im Bereich des Offenlandes kann es zu Beeinträchtigungen für das Brutgeschäft von Wiesenvögeln und Bodenbrütern kommen. Geeignete Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung der Beeinträchtigung sowie zum Ausgleich und Ersatz sind im erforderlichen Umfang im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren zu bestimmen.

2.4.3.4 Boden

Bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sind die Leistungsfähigkeit, Empfindlichkeit und Schutzwürdigkeit der Böden zu berücksichtigen. Dieser Grundsatz 7.1-4 zum Bodenschutz im LEP NRW wird ergänzt durch entsprechende Aussagen im Regionalplan: "Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sollen - wenn möglich - in BSN, Waldbereichen und Überschwemmungsbereichen platziert werden. Mit dem Boden soll sparsam umgegangen werden und bei notwendiger Inanspruchnahme der Erhaltung besonders schutzwürdiger Böden besonderes Gewicht beigemessen werden" (Grundsatz 16, Regionalplan Münsterland). "In den Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichen ist die landwirtschaftliche Nutzungsfähigkeit der landwirtschaftlich genutzten Flächen zu erhalten. In Bereichen mit besonders guten landwirtschaftlichen Produktionsbedingungen ist die Inanspruchnahme von landwirtschaftlich genutzten Flächen für andere Nutzungen nur in notwendigem Umfang möglich" (Grundsatz 17, Regionalplan Münsterland).

Gemäß Grundsatz 7.5-1 LEP NRW sind insbesondere in den überwiegend ländlich strukturierten Räumen Nordrhein-Westfalens die räumlichen Voraussetzungen für die Entwicklung der Landwirtschaft zu erhalten. Besonders wertvolle landwirtschaftliche Böden sollen für Siedlungs- und Verkehrszwecke nicht in Anspruch genommen werden und bei unvermeidbaren Inanspruchnahmen landwirtschaftlicher Nutzflächen sollen negative Auswirkungen auf landwirtschaftliche Betriebe so gering wie möglich gehalten werden (Grundsatz 7.5-2 LEP NRW).

Grundsätzlich ist darauf hinzuweisen, dass durch das Leitungsvorhaben unabhängig vom Korridorverlauf eine Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Nutzflächen ausgelöst werden wird. Im Zuge der Baumaßnahme ist allerdings eine getrennte Lagerung der

Bodenschichten und ein dem natürlichen Schichtaufbau entsprechender Wiederein-

satz vorgesehen, sodass nach Abschluss der Baumaßnahme auch im Bereich des

Schutzstreifens eine landwirtschaftliche Nutzung der Fläche weitestgehend unverän-

dert möglich sein wird.

Besonders wertvolle landwirtschaftliche Böden aufgrund einer hohen Bodenfruchtbar-

keit (Bodenwertzahl von über 55 Punkten) gem. Grundsatz 7.5-2 LEP NRW sind im

Untersuchungsraum nicht vorhanden. Nichtsdestotrotz kann es landwirtschaftlich

wertvolle Flächen geben, sodass insbesondere die Erhaltung der Betriebsstandorte

und die betrieblichen Entwicklungsmöglichkeiten, aber auch agrarstrukturelle Belange

im Allgemeinen gem. Grundsatz 17.1 des Regionalplans Münsterland im Rahmen der

konkreten Trassenfindung im nachfolgenden Zulassungsverfahren zu berücksichtigen

sind.

Von entscheidender Bedeutung für das Schutzgut "Boden" sind die Querungslängen

von besonders schutzwürdigen Böden. Dabei treten im Untersuchungsraum folgende

Kategorien auf (s. Abbildung 5):

Grundwasserböden mit sehr hoher Funktionserfüllung für das Biotopent-

wicklungspotenzial an Extremstandorten

Plaggenesche mit sehr hoher Funktionserfüllung als Archiv der Kulturge-

schichte

Staunässeböden mit sehr hoher Funktionserfüllung für das Biotopentwick-

lungspotenzial an Extremstandorten

Moorböden mit sehr hoher Funktionserfüllung für das Biotopentwicklungs-

potenzial an Extremstandorten

Seite 36

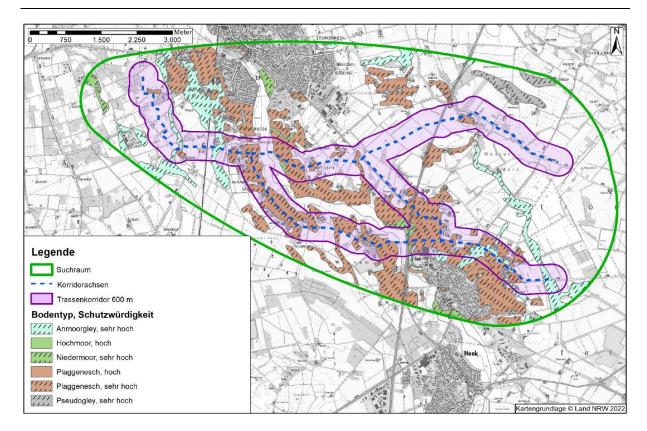


Abbildung 5: Schutzwürdige Böden im Untersuchungsraum (Quelle: Umweltbericht der Vorhabenträgerin S. 57)

Während die Plaggenesche vor allem in einem Gürtel beidseitig der Dinkel verbreitet sind, treten die Grundwasserböden in Form von Anmoorgleyen überwiegend im westlichen Teil des Untersuchungsraums südlich von Epe auf. An Staunässeböden ist lediglich eine Linse (Pseudogley) nordöstlich des Goorbachs, außerhalb der Korridorvarianten, auszumachen. Moorböden sind punktuell im engeren Umfeld der Fließgewässer zu identifizieren. Von besonderer Empfindlichkeit gegenüber einem Leitungsbauvorhaben sind die Grund- und Stauwasserböden, in diesem Fall demnach vor allem die Pseudogleye und Moorböden. Die Plaggenesche dagegen sind strukturell am wenigsten empfindlich gegenüber dem Leitungsbau, vor allem unter Berücksichtigung der häufig intensiven landwirtschaftlichen Flächennutzung.

Insgesamt zeigen sich mit Blick auf die schutzwürdigen Böden deutliche Vorteile für den Antragskorridor. Die Inanspruchnahme besonders schutzwürdiger Böden bzw. für landwirtschaftliche Nutzung besonders geeigneter Böden kann während der Bauphase nicht vollumfänglich verhindert werden. Die Inanspruchnahme im Antragskorridor wird daher aus raumordnerischer Sicht als alternativlos und unabweisbar eingestuft.

Aus raumordnerischer Sicht ist die Inanspruchnahme besonders schutzwürdiger Böden allerdings nur dann möglich, wenn in den nachfolgenden Planungsschritten alle sinnvollen Maßnahmen zur Konfliktminimierung geprüft und umgesetzt werden. Eine bodenkundliche Baubegleitung zur Minimierung der Konflikte wird empfohlen und ist laut Vorhabenträgerin auch beabsichtigt.

2.4.3.5 Wasser

Das Schutzgut Wasser ist auf raumordnerischer Ebene durch die Vorgaben des Bundesraumordnungsplan Hochwasserschutz (BRPH) sowie die im Regionalplan dargestellten Bereiche für den Grundwasser- und Gewässerschutz (Ziel 28) und die Überschwemmungsbereiche (Ziel 30) betroffen. Hinzu kommt eine Betroffenheit verschiedener Fließ-/ Oberflächengewässer (Ziel 29), die sowohl vom Antragskorridor als auch den Alternativkorridoren gequert werden müssen.

Die maßgeblichen und für die Planung der Wasserstoffleitung relevanten Ziele und Grundsätze des Bundesraumordnungsplan Hochwasserschutz (vgl. Kap. 2.4.2.1) sind innerhalb des UVP-Berichts (insb. Ziel I.1.1) und durch die Beteiligung der unteren und oberen Wasserbehörde hinreichend beachtet bzw. berücksichtigt. Zudem wurden im Rahmen des Beteiligungsverfahrens und nach Maßgabe der verfügbaren Daten keine Anhaltspunkte aufgeworfen, dass durch Starkregenereignisse eine Gefährdung auftreten könnte (kein Konflikt mit Ziel I.2.1). Es bestehen daher keine Bedenken im Zusammenhang mit den übergeordneten Vorgaben des BRPH.

Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen sind in den regionalplanerischen Vorranggebieten ausgeschlossen, soweit diese mit den dort vorrangigen Funktionen oder Nutzungen nicht vereinbar sind (siehe Kap. 2.3.1). In Bereichen für Grundwasser- und Gewässerschutz sind Vorhaben, die die Nutzung des Grundwasservorkommens einschränken oder gefährden, unzulässig. In Überschwemmungsbereichen sind dem Hochwasserschutz entgegenstehende Nutzungen ebenfalls nicht zulässig. Ausnahmen sind möglich für raumbedeutsame Planungen, für die auch das WHG oder das Landeswassergesetz (LWG NRW) entsprechende Ausnahmemöglichkeiten vorsehen.

Aufgrund der räumlichen Lage der Variantenkorridore ist die Querung bestimmter Oberflächengewässer nicht zu vermeiden. Unabhängig vom Korridorverlauf betrifft dies die Dinkel, zusätzlich ist je nach Variante die Querung des Helling- bzw. Goorbachs oder des Strothbachs erforderlich. Eine Korridorvariante, die die Vermeidung dieser Gewässerquerungen ermöglichen würde, existiert nicht. Im Bereich der Dinkel geht die Gewässerquerung einher mit der Querung des festgesetzten Überschwemmungsgebietes gem. § 76 WHG. Im Rahmen des nachfolgenden Planfeststellungsverfahrens sollte eine aus naturschutzfachlicher und wasserwirtschaftlicher Sicht bestmögliche Querungsstelle identifiziert und eine möglichst rechtwinklige Querung angestrebt werden (vgl. Kapitel 2.4.3.3).

Unabhängig von der letztlich gewählten Korridorvariante ist eine Leitungsverlegung innerhalb des Wasserschutzgebietes Epe unvermeidlich. Der Regionalplan Münsterland legt hier einen Bereich für Grundwasser- und Gewässerschutz (Ziel 28) fest, sodass in Verbindung mit Ziel 7.4-3 LEP NRW eine Gefährdung der Trinkwassergewinnung durch das Leitungsbauvorhaben auszuschließen ist. Eine zusätzliche Korridorvariante ("Südumgehung") zur vollständigen Umgehung des Wasserschutzgebietes wurde von der Vorhabenträgerin zwischenzeitlich geprüft. Diese stellt keine ernsthaft in Betracht kommende Alternative dar (vgl. Kap. 2.3.1). Auf Basis einer von der Vorhabenträgerin in Auftrag gegebenen hydrologischen Stellungnahme kann davon ausgegangen werden, dass eine Leitungsverlegung im Bereich der Wasserschutzzone III des WSG Epe zu keiner Beeinträchtigung der Grundwassergewinnung führen wird. Weitere im Rahmen der Beteiligung eingegangene Gutachten bzw. Stellungnahmen (vgl. Kapitel 2.3.1) kommen ebenfalls zu diesem Schluss. Eine Leitungsverlegung innerhalb der Wasserschutzzone II hingegen stellt einen Verbotstatbestand gem. Wasserschutzgebietsverordnung dar und wurde von mehreren Beteiligten im Rahmen des Verfahrens abgelehnt.

Darüber hinaus befinden sich im Untersuchungsraum großflächig Bereiche mit oberflächennahem Grundwasser, welche alle Korridorvarianten betreffen. Die in den Kartenwerken großflächig und unabhängig von der Flächennutzung dargestellten Grundwasserflurabstände können in der Realität allerdings zum Teil deutlich abweichen.

Im Korridorvergleich zeigen sich Vorteile für die Alternativkorridore gegenüber dem Antragskorridor, was in erster Linie auf geringere Betroffenheiten von Bereichen mit oberflächennahem Grundwasser zurückzuführen ist. Hinsichtlich der Querungslängen betroffener Fließgewässer zeigen sich keine signifikanten Unterschiede bzw. minimale

Vorteile für den Antragskorridor. Insgesamt bestehen zum Schutzgut Wasser aus raumordnerischer Sicht auch im Zusammenhang mit dem BRPH keine Bedenken, sofern in den nachfolgenden Planungsschritten alle sinnvollen Maßnahmen zur Konfliktminimierung geprüft und umgesetzt werden.

2.4.3.6 Fläche

Bei der Planung einer Wasserstofftransportleitung spielt der Faktor Fläche im Regelfall eine untergeordnete Rolle, da die Leitung unterirdisch verlegt wird, so dass nur durch ggf. obertägige Nebenanlagen eine im Verhältnis zum Gesamtvorhaben geringfügige Flächeninanspruchnahme verursacht wird. Im Rahmen der UVU wird das Schutzgut Fläche innerhalb der Konfliktanalyse in direkte Korrelation zur Trassenlänge gesetzt, sodass einer kürzeren Leitung auch eine geringere Flächeninanspruchnahme unterstellt wird. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit der flächensparenden Bündelung mit einer Bestandsleitung im Antragskorridor, bei der die zusätzliche Schutzstreifenbreite der neuen Leitung verringert werden kann. Insgesamt zeigen sich leichte Vorteile für den Antragskorridor, anhand dessen Korridorachse von der kürzesten Trassenlänge auszugehen ist.

Ein raumordnerisch erheblicher Konflikt, insbesondere mit Grundsatz 8.2-1 LEP NRW zum flächensparenden Ausbau der Leitungsbänder, ist beim Schutzgut Fläche nicht erkennbar. Durch die Berücksichtigung der Trassenlänge und Bündelungsoptionen in der Methodik wird auch das Ziel 1.3 des Regionalplans beachtet, dass raumbedeutsame Planungen nur zweckgebunden, umweltverträglich und flächensparend erfolgen dürfen.

2.4.3.7 Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Innerhalb des Untersuchungsraums und der Korridorvarianten sind Vorkommen von Bodendenkmälern und archäologischen Fundstellen nicht auszuschließen. Die Vorhabenträgerin beabsichtigt daher eine archäologische Baubegleitung durchzuführen. Auf diese Weise können vorhandene Funde erfasst und gesichert werden. Schwerwiegende Konflikte sind auf raumordnerischer Ebene bezüglich des Schutzgutes Kulturgüter daher nicht zu erwarten.

In den südlichen Teil des Untersuchungsraums ragen die regionalplanerisch festgelegten Windenergiebereiche "Gronau 2" und "Heek 1" hinein, allerdings nur geringfügig, sodass sie keine Relevanz für die Korridorvarianten und die Bewertung der Auswirkungen haben. Auf kommunaler Ebene sind darüber hinaus die beiden Windkonzentrationszonen "Wext" und "Wichum" im Flächennutzungsplan der Gemeinde Heek dargestellt, wobei sich die Konzentrationszone "Wext" mit dem Antragskorridor überlagert. Aufgrund der bereits durch diese Zone verlaufenden Bestandsleitung der OGE Nr. 021/036/000 und der beabsichtigten Bündelung in diesem Abschnitt, ist kein raumordnerischer Konflikt erkennbar, zumal die Zone laut Angaben der UVU keine Potenziale für die Errichtung weiterer Windkraftanlagen aufweist.

Regionalplanerisch festgelegte Bereiche zur Sicherung und zum Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) sind im Untersuchungsraum nicht vorhanden. Im Rahmen der UVU wurden lediglich einige Aufschüttungsflächen und Betriebsbereiche bzw. -einrichtungen unter bergaufsichtlicher Zuständigkeit identifiziert. Zwei der Aufschüttungsflächen befinden sich im Bereich der Korridorvarianten, wobei dies in erster Linie zu technischen Fragestellungen der konkreten Bauausführung führt und keinen raumordnerischen Konflikt für den betroffenen Korridor erkennen lässt. Ebenso ist die Betroffenheit der bergaufsichtlichen Betriebseinrichtungen detailliert im Planfeststellungsverfahren zu klären, da im Bereich des Kavernenfelds von Epe eine Vielzahl technischer Infrastruktureinrichtungen bei der Bestimmung des exakten Trassenverlaufs zu berücksichtigen ist.

2.4.3.8 Wechselwirkungen zwischen den vorhandenen Schutzgütern

Mögliche Wechselwirkungen zwischen den jeweiligen Schutzgütern wurden im Rahmen der UVU, soweit dies auf Ebene des ROV möglich ist, bereits bei der Betrachtung einzelner Schutzgüter mitberücksichtigt. So sind beispielsweise mögliche Auswirkungen auf den Boden häufig eng mit Auswirkungen auf den Wasserhaushalt verknüpft. Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern, die über die Auswirkung auf das jeweilige Schutzgut hinausgehen und damit zu weitergehenden Auswirkungen auf den Naturhaushalt oder das Ökosystem insgesamt führen, ergeben sich daraus jedoch nicht.

von Heek nach Gronau-Epe (HEp)

2.5 Raumordnerische Gesamtabwägung

Im Folgenden wird ein schutzgutübergreifender Korridorvergleich unter raumordnerischen Gesichtspunkten durchgeführt und die Ergebnisse der Korridorvergleiche aus der UVU und dem technischen Erläuterungsbericht geprüft und plausibilisiert.

2.5.1 Vergleich der Abschnitte A01 und A05/A07

Ausgehend von den Startpunkten S2 und S3 bilden die Korridorabschnitte A01 und A05/A07 zwei alternative Trassenverläufe zum Gelenkpunkt GP 01, von wo aus die Leitung in westliche Richtung über den GP 02 und den Zwangspunkt zum Endpunkt geführt werden würde.

Zunächst ist festzustellen, dass der Abschnitt A01 mit rd. 4.750 m Länge rd. 500 m kürzer ist als der alternative Abschnitt A05/A07 (rd. 5.250 m). Damit weist er Vorteile hinsichtlich der Flächeninanspruchnahme auf und entspricht dem Grundsatz 8.2-1 LEP NRW (flächensparender Ausbau der Transportleitungen, vgl. Kap. 2.4.2.2) stärker. Diese Einschätzung verstärkt sich mit Blick auf das Kriterium der Bündelung mit bestehenden Infrastrukturen. Während im Abschnitt A01 eine Bündelung mit der OGE-Leitung Nr. 021/036/000 über eine Strecke von rd. 2.600 m und eine Parallellage zu Straßen und Wegen von weiteren rd. 2.150 m möglich ist, kann im Abschnitt A05/A07 lediglich auf rd. 3.200 m eine Parallellage zu Straßen und Wegen umgesetzt werden. Eine potenzielle Parallellage der Wasserstoffleitung HEp zur ebenfalls in der Planung befindlichen Höchstspannungsgleichstromübertragungsleitung (HGÜ) A-Nord auf einer Länge von rd. 200 m kann nach neuesten Erkenntnissen ebenfalls als Positivkriterium gewertet werden und begünstigt daher ebenfalls den Antragskorridor.

Aus siedlungsstruktureller Sicht ergeben sich keine signifikanten Vorteile für einen der Korridore. Die teilweise den Abschnitt A05/A07 betreffende Sportanlage in Heek-Nienborg kann nach derzeitigem Informationsstand innerhalb des Korridors ohne Probleme umgangen werden, sodass hier kein raumordnerischer Konflikt vorliegt.

Aus naturschutzfachlicher Sicht ist vorab darauf hinzuweisen, dass es sowohl maßgebliche Kriterien gibt, die für den Abschnitt A01 sprechen, als auch Kriterien, die für den alternativen Abschnitt A05/A07 sprechen. Während im Abschnitt A01 beispielsweise deutlich weniger Landschaftsschutzgebiete, Biotope und schutzwürdige Böden betroffen sind, zeigt sich der Abschnitt A05/A07 unter anderem vorteilhafter hinsichtlich der Betroffenheit von Biotopverbundflächen besonderer Bedeutung oder Bereichen

mit oberflächennahem Grundwasser. Von großer Relevanz ist daher die Gewichtung der Kriterien bzw. Schutzgüter untereinander. Im Rahmen des Korridorvergleichs der UVU hat das Schutzgut Boden die höchste Gewichtung beigemessen bekommen, da hier bei einem Kriterium der Raumwiderstandsklasse "sehr hoch" (schutzwürdige Böden) gravierende Unterschiede zwischen den Vergleichskorridoren identifiziert wurden. Diese Einstufung ist nachvollziehbar, da sich das Vorhaben als Neubau einer unterirdischen Transportleitung in erster Linie als starker Eingriff in den Boden darstellen wird, während oberirdische Auswirkungen auf Natur und Landschaft nach Beendigung der Baumaßnahmen und Umsetzung der Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen nur in geringfügigem Maße vorliegen werden. Aus diesem Grund ist die Tatsache, dass im Abschnitt A01 wenige bis keine schutzwürdigen Böden beansprucht werden müssten, als besonders begünstigend für den Antragskorridor auszulegen und entspricht auch Grundsatz 7.1-4 LEP NRW zum Bodenschutz und Grundsatz 16.5 des Regionalplans Münsterland zur Erhaltung besonders schutzwürdiger Böden.

Die weiteren Gewichtungen der Schutzgüter innerhalb der UVU sind nachvollziehbar, da hier ein Rückschluss auf die plausibel hergeleiteten Raumwiderstandsklassen der einzelnen Kriterien und eine Bewertung der Differenzen zwischen den betrachteten Korridorabschnitten erfolgt. Zeigen sich beispielsweise innerhalb eines Schutzgutes nur bei einem maßgebenden Kriterium geringfügige Differenzen, so wird dieses Schutzgut nur einfach gewertet. Die Auseinandersetzung mit diversen freiraumrelevanten Raumwiderständen berücksichtigt in angemessener Weise die verschiedenen Aspekte der Funktionsfähigkeit des Freiraums im Sinne des Grundsatzes 16.2 des Regionalplans Münsterland.

Insgesamt stellt sich der Korridorabschnitt A01 des Antragskorridors in einer Gesamtschau der raumordnerisch relevanten Aspekte vorteilhaft gegenüber dem alternativen Korridorabschnitt A05/A07 dar.

2.5.2 Vergleich der Abschnitte A01/A02 und A05/A06

Als weitere Alternative zum Antragskorridor bzw. zum Abschnitt A01/A02 stellt sich der südlich vom Startpunkt S3 über den Gelenkpunkt GP 03 zum Gelenkpunkt GP 02 verlaufende Abschnitt A05/A06 dar. Ab dem GP 03 würde die Trasse dann unabhängig vom vorzugswürdigen Korridor über den Zwangs- zum Endpunkt verlaufen.

Auch in diesem Korridor- bzw. Abschnittsvergleich weist der Antragskorridor hinsichtlich der Länge Vorteile auf. Mit rd. 7.350 m ist der Abschnitt A01/A02 etwa 350 m kürzer als der Abschnitt A05/A06 (rd. 7.700 m). Dem Grundsatz des flächensparenden Ausbaus der Transportleitungen (Grundsatz 8.2-1 LEP NRW) würde somit erneut eher der Abschnitt des Antragskorridors gerecht, wenngleich der Vergleichsabschnitt A05/A06 nur rd. 5 % länger wäre. Auch mit Blick auf den Bündelungsgrundsatz stellt sich der Abschnitt des Antragskorridors vorzugswürdig dar, da hier auf ganzer Länge eine Bündelung mit bestehenden Rohrleitungen (auf rd. 5.200 m) oder Straßen und Wegen (auf rd. 2.100 m) möglich ist. Beim Alternativkorridor A05/A06 hingegen besteht die Bündelungsmöglichkeit mit der Rohrleitung gar nicht, es ist lediglich eine Bündelung mit Straßen und Wegen auf rd. 4.550 m möglich, also eine Bündelung auf rd. 60 % des Abschnitts. Hinzu kommt auch in diesem Vergleich die als positiv zu wertende potenzielle HGÜ-Parallellage der Wasserstoffleitung im Antragskorridor.

Aus siedlungsstruktureller Sicht ist im Abschnitt A05/A06 neben der Sportanlage nördlich von Heek-Nienborg auf den GIB bei Heek-Nienborg zu verweisen, der ungefähr bis zur Korridorachse in den Abschnitt A06 hineinragt. Grundsätzlich besteht sowohl für die Sportanlage als auch für den GIB innerhalb des Korridors die Möglichkeit zur Umgehung im Rahmen der Feintrassierung, sodass auf raumordnerischer Ebene kein Konflikt vorliegt. Nichtsdestotrotz wird darauf verwiesen, dass der Antragskorridor keine vergleichbaren Engstellen aufweist. Die vierfache Gewichtung und deutliche Differenzen ergebende Bewertung des Schutzgutes Mensch im Rahmen der UVU kann aufgrund der räumlichen Vermeidbarkeit von Konflikten hinterfragt werden. Allerdings würde auch eine geringere Gewichtung oder enger beieinander liegende Bewertung das Ergebnis des Korridorvergleichs insgesamt nicht verändern.

Bei den naturschutzfachlichen Kriterien und Schutzgütern ist ähnlich wie im Abschnittsvergleich A01 – A05/A07 auch hier zu konstatieren, dass sich keiner der Abschnitte über alle Raumwiderstände hinweg als vorteilhaft erweist. Der Abschnitt A01/A02 quert u. a. weniger Fläche von Landschaftsschutzgebieten, weniger schutzwürdige Böden und weniger Fläche innerhalb des Wasserschutzgebietes Epe. Der Abschnitt A05/A06 hingegen weist Vorteile bei der Querung von Naturschutzgebieten, Waldbereichen und Bereichen mit oberflächennahem Grundwasser auf. Auch in die-

sem Korridorvergleich ist daher die Gewichtung der einzelnen Schutzgüter und Krite-

rien von besonderer Relevanz. Erneut ist die sehr hohe (vierfache) Gewichtung des

Schutzgut Bodens aufgrund der Art des Eingriffs und der erheblichen Differenz der

Raumwiderstände innerhalb der Vergleichskorridore als plausibel und sachgerecht

einzustufen.

Die weiteren Schutzgüter entsprechen hinsichtlich Gewichtung im Rahmen der UVU

weitestgehend der Gewichtung des Vergleichs A01 – A05/A07, was nachvollziehbar

ist. Auch die Bewertungen mit durchweg geringfügigen Unterscheidungen sind plausi-

bel. Während im Abschnitt A01/A02 darüber hinaus der Goorbach gequert werden

muss, sind es im Abschnitt A05/A06 mit dem Stroth- und Hellingbach zwei zusätzliche

Oberflächenwasserkörper gem. Wasserrahmenrichtlinie, die gekreuzt werden müs-

sen. Bei den weiteren Kriterien bzw. Schutzgütern ergeben sich jeweils geringfügige

Vorteile für den einen oder den anderen Korridor, ohne dass die Unterschiede eine

gleich hohe Gewichtung wie beim Schutzgut Boden rechtfertigen würden. Beispiels-

weise betrifft das Naturschutzgebiet BOR-024 (Dinkelaue-Epe) den Antragskorridor

nur in Teilen, sodass eine Querung im Rahmen der späteren Feintrassierung vermie-

den werden kann.

Insgesamt ist festzuhalten, dass gerade bei der Raumwiderstandsklasse "sehr hoch"

starke Vorteile zugunsten des Abschnitts A01/A02 auszumachen sind. Dies ist in erster

Linie auf die Böden mit hoher Schutzwürdigkeit zurückzuführen, die im Abschnitt

A01/A02 nur Überschneidungslängen von rd. 1.350 m aufweisen und im Abschnitt

A05/A06 Überschneidungslängen von rd. 5.400 m.

Gemeinsam mit den Argumenten der vorteilhaften Bündelung und der insgesamt et-

was kürzeren Korridorstrecke ist der Abschnitt A01/A02 des Antragskorridors daher

aus raumordnerischer Perspektive vorzugswürdig gegenüber dem Abschnitt A05/A06.

2.5.3 Abschnitt A03/A04

Wenngleich es keine Korridoralternativen zum Abschnitt A03/A04 gibt, so ist auch die-

ser Bestandteil des Antragskorridors im Rahmen des Raumordnungsverfahrens auf

seine Raumverträglichkeit unter überörtlichen Gesichtspunkten zu prüfen.

Seite 45

Der Abschnitt verläuft vom Gelenkpunkt GP 02 über den Zwangspunkt im Bereich des Kavernenfeldes in Gronau-Epe zum Endpunkt E1. Er weist insgesamt eine Länge von rd. 3.750 m auf und ist vor allem geprägt durch den Verlauf durch das von technischen Einrichtungen und Bestandsleitungen gekennzeichnete Kavernenfeld. Aus siedlungsstrukturellen Gesichtspunkten ergeben sich für den Abschnitt keine raumordnerisch relevanten Konflikte.

Mit Blick auf die Vorgaben zum Freiraumschutz ergeben sich hingegen einige Konflikte, denen allerdings im Rahmen des nachfolgenden Planfeststellungsverfahrens durch geeignete Maßnahmen der Konfliktminimierung sowie Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen begegnet werden kann. Unter anderem verläuft die Korridorachse auf einer Länge von rd. 100 m zwischen dem Zwangs- und Endpunkt durch einen Waldbereich, der in diesem Bereich einen Riegel bildet (vgl. Kap. 2.4.3.3). Insofern liegt ein Konflikt mit Ziel 7.3-1 LEP NRW vor. Jedoch scheint durch Parallellage zu einer Bestandsleitung eine bereits bestehende Schneise nutzbar zu sein. Sofern im Zulassungsverfahren sichergestellt wird, dass eine weitere Waldinanspruchnahme auf das unbedingt erforderliche Maß gem. der Ausnahme in Ziel 7.3-1 LEP NRW (vgl. auch Kap. 2.4.2.2) reduziert wird, ist der Konflikt vermeidbar. Entsprechende Anregungen gab es auch seitens der Beteiligten im Raumordnungsverfahren.

Innerhalb des Abschnitts A03 sind große Teile des Wasserschutzgebietes Gronau-Epe zu queren. In diesem Bereich quert auch die OGE Bestandsleitung Nr. 021/036/000 die Wasserschutzzone II. Auf Grundlage der im Rahmen des Raumordnungsverfahrens vorgelegten Gutachten und Stellungnahmen, der geäußerten Bedenken sowie des Verbotstatbestandes eines Leitungsneubaus in der WSZ II gem. WSG-VO ist in den nachfolgenden Planungsschritten ein Trassenverlauf in ausreichendem Abstand zur WSZ II zu wählen. Vorbehaltlich der Leitungsverlegung in der WSZ III ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt kein Konflikt auf Ebene der Raumordnung anzuführen. Im Bereich des Zwangspunktes weist die Korridorachse zudem relativ geringe Abstände zum Naturschutzgebiet "Eper-Graeser Venn", zum FFH-Gebiet "Eper-Graeser Venn / Lasterfeld" und zum Vogelschutzgebiet "Moore und Heiden des westlichen Münsterlandes" auf. Sofern die erforderlichen Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen zur Konfliktminimierung im Rahmen des nachfolgenden Zulassungsverfahrens

ausgeschöpft werden, kann die Verträglichkeit des Korridors auf raumordnerischer

Ebene attestiert werden.

2.5.4 Ergebnis

Ein mehrstufiger Variantenvergleich ergab einen Antragskorridor, bestehend aus den

Abschnitten A01/A02/A03/A04, der schutzgutübergreifend und technisch über alle Be-

lange die geringsten Konflikte aufweist. Darin können nicht alle Konflikte gänzlich ver-

mieden werden. Insbesondere bei den Schutzgütern Tiere, Pflanzen und biologische

Vielfalt sowie Wasser gibt es eine Reihe an Konfliktschwerpunkten, die einerseits nicht

zu vermeiden/umgehen sind, andererseits aber die günstigste Alternative darstellen.

Sie sind damit alternativlos und unabweisbar. Die Eingriffe sind daher mit den Zielen

der Raumordnung vereinbar.

Der Antragskorridor ist ein 600 m breites Band, in dem die während der Bauphase bis

zu 32 m breite Leitungstrasse verlegt werden soll. Der Korridor bietet damit einen Un-

tersuchungsraum, in dem in den weiteren Planungsschritten nach den günstigsten

Trassenlagen für die Wasserstoffleitung gesucht werden sollte. Es bieten sich dadurch

erhebliche Möglichkeiten, die im raumordnerischen Maßstab unvermeidbaren Kon-

flikte zu minimieren. Kleinere Konfliktbereiche können umgangen werden, bei unver-

meidbaren Konflikten können günstige Querungsstellen im Detail ermittelt werden. Ge-

eignete Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung der Beeinträchtigung sowie

zum Ausgleich und Ersatz sind zur weiteren Konfliktminimierung im erforderlichen Um-

fang zu bestimmen.

Im Raumordnungsverfahren sind keine Informationen bekannt geworden, die geeignet

gewesen wären, an der Besteignung des Antragskorridors zu zweifeln. Damit ergibt

sich ein aus raumordnerischer Sicht zu befürwortender Vorzugskorridor. Er entspricht

dem in den Verfahrensunterlagen dargestellten Antragskorridor. Er ist in Anlage A dar-

gestellt.

Das Vorhaben berücksichtigt alle für dieses Projekt relevanten Ziele und Grundsätze,

die vonseiten der Bundesraumordnung und Landesplanung vorgegeben werden. Auch

an die regionalplanerischen Ziele ist das Vorhaben angepasst.

Seite 47

Die potentiellen umweltrelevanten Auswirkungen des Vorhabens im raumordnerischen Maßstab wurden geprüft. Die geplante Wasserstoffleitung verursacht in erster Linie durch den Baubetrieb und in geringerem Maße auch durch die dauerhafte Anlage von oberirdisch sichtbaren Anlagenteilen Beeinträchtigungen für die Umwelt. Nicht alle Konflikte können vollständig vermieden werden.

Die im Raumordnungsverfahren in Bezug auf die Realisierung des Projektes in dem Vorzugskorridor festgestellten Auswirkungen auf die untersuchten Schutzgüter erreichen im Rahmen einer Gesamtabwägung jedoch nicht das Gewicht, aus raumordnerischer Sicht eine andere Trassenführung zu empfehlen. Sie erreichen auch nicht das Gewicht, um den positiven Zielbeitrag des Vorhabens zu beeinträchtigen. Deshalb ist das Vorhaben mit den "Erfordernissen der Raumordnung" vereinbar, ebenso mit den auf dieser Stufe zu prüfenden Anforderungen an die Umweltverträglichkeit.

Das Verfahren hat zudem ergeben, dass das Vorhaben mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen abgestimmt ist.

3 Hinweise

Für die nachfolgenden Genehmigungsverfahren haben die beteiligten Träger öffentlicher Belange und die Öffentlichkeit im Rahmen des Raumordnungsverfahrens eine Vielzahl von Hinweisen gegeben.

Leitungsnetzbetreiber haben Übersichten der im Planungsgebiet betriebenen Leitungsnetze und der dort tätigen Betreiber öffentlicher Telekommunikationslinien zur Verfügung gestellt. Auf diese Unterlagen kann im Planfeststellungsverfahren zurückgegriffen werden.

Zu den verschiedenen Schutzgütern geben Beteiligte für die im Rahmen der Planfeststellung erforderliche Detailplanung einige inhaltliche und verfahrensbezogene Empfehlungen und weisen auf verschiedene Aspekte hin. Sie sollten in der weiteren Planung so früh wie möglich berücksichtigt werden.

Verschiedene Beteiligte verweisen auf Abstimmungsnotwendigkeiten zu verschiedenen Planungen, Einrichtungen und Infrastrukturen.

Alle Hinweise wurden der Vorhabenträgerin zur Verfügung gestellt.

Nach Bau der Leitung ist die genaue Trasse den berührten Städten und Gemeinden für die nachrichtliche Übernahme in die Flächennutzungspläne und zur Berücksichtigung bei den verbindlichen Bauleitplänen mitzuteilen.

4 Übersicht der Anlagen

Anlage A: Übersichtskarte Vorzugskorridor Maßstab 1:50.000

Anlage B: Legende für die Übersichtskarte in Anlage A

Anlage A - Übersichtskarte Vorzugskorridor Hagedorn BLOMMEL Vorzugskorridor

PLAN7FICHE regionalplan münsterland

Siedlungsraum

a) Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB)

b) ASB für zweckgebundene Nutzungen, u. a.:

ba) Ferieneinrichtungen und Freizeitanlagen

bb) Einrichtungen des Gesundheitswesens

bc) Einrichtungen des Bildungswesens

bd) Militärische Nutzungen

be) Standorte für großflächigen Einzelhandel

bf) Technologiepark



c) Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen



d) Kraftwerksstandorte gem. LEP NRW





e) GIB für zweckgebundene Nutzungen, u. a.:



ea) Übertägige Betriebsanlagen und -einrichtungen



eb) Standorte des kombinierten Güterverkehrs



ec) Kraftwerke und einschlägige Nebenbetriebe



ed) Standorte der Baustoffindustrie



ee) Abfallbehandlungsanlagen



ef) Dienstleistungs- und Gewerbezentrum am FMO



f) Regenerative Energiegewinnung



fa) Standorte für Regenerative Energiegewinnung

2. Freiraum



a) Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche



b) Waldbereiche



c) Oberflächengewässer



d) Freiraumfunktionen



da) Schutz der Natur



db) Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte



dd) Grundwasser- und Gewässerschutz de) Überschwemmungsbereiche



e) Freiraumbereiche für zweckgebundene Nutzungen



ea) Aufschüttungen und Ablagerungen, u. a.:



ea-1) Abfalldeponien

ea-2) Halden



eb) Sicherung und Abbau oberflächennaher Bodenschätze



ec) Sonstige Zweckbindungen, u. a.:



ec-1) Abwasserbehandlungs- und -reinigungsanlagen



ec-2) Ferieneinrichtungen und Freizeitanlagen



ec-3) Militärische Nutzungen



ec-4) Standorte für Regenerative Energiegewinnung



f) Windenergiebereiche

3. Verkehrsinfrastruktur

- a) Straßen unter Angabe der Anschlußstellen
 - aa) Straßen für den vorwiegend großräumigen Verkehr



aa-1) Bestand, Bedarfsplanmaßnahmen

aa-2) Bedarfsplanmaßnahmen ohne räumliche Festlegung

ab) Straßen für den vorwiegend überregionalen und

regionalen Verkehr

ab-1) Bestand, Bedarfsplanmaßnahmen ab-2) Bedarfsplanmaßnahmen ohne räumliche



Festlegung ac) Sonstige regionalplanerisch bedeutsame Straßen

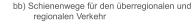


(Bestand und Planung)

ba) Schienenwege für den Hochgeschwindigkeitsverkehr und sonstigen großräumigen Verkehr

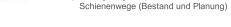


ba-1) Bestand, Bedarfsplanmaßnahmen









ca) Fliessgewässer



c) Wasserstrassen unter Angabe der Güterumschlaghäfen

bb-2) Bedarfsplanmaßnahmen ohne räumliche Festlegung





da) Flughäfen/-plätze für den zivilen Luftverkehr



e) Grenzen der Lärmschutzbereiche



Nachrichtliche Darstellung der aus dem Regionalplan für den Regierungsbezirk Münster – Teilabschnitt Münsterland (Teil 1 und Teil 2)- übernommenen Abgrabungsbereiche für den Rohstoff Kalkstein



Änderungsbereich